



«Postalische_Adresse_Empfänger»

Linz, 16.12.2025

Volo zwei GmbH, Schottenring 25, 1010 Wien;

Errichtung und Betrieb eines Rechenzentrums im Standort Kronstorf, Gst Nr 1454/1, 1454/5, 1455, 1456, 1457, 1458/1, 1458/2, 1459, 1460/2, 1461/1, 1462/1 und 1463/1, KG Stallbach sowie Gst Nr 1243/2, 1277/1 und 1278, KG Kronstorf;

Gewerbebehördliche Genehmigung gem § 74 und 77a GewO 1994 (IPPC-Anlage).

BESCHEID

Die Volo zwei GmbH, Schottenring 25, 1010 Wien, hat um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der im Spruch genannten Betriebsanlage angesucht.

Über dieses Ansuchen wurde im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine mündliche Verhandlung für den 13.12.2025 anberaumt und an diesem Tage durchgeführt. Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß §§ 56 und 58 ff AVG nachstehender

SPRUCH:

I. Dem Ansuchen wird Folge gegeben und der Volo zwei GmbH, Schottenring 25, 1010 Wien, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Rechenzentrums im Standort Kronstorf, Gst Nr 1454/1, 1454/5, 1455, 1456, 1457, 1458/1, 1458/2, 1459, 1460/2, 1461/1, 1462/1 und 1463/1, KG Stallbach sowie Gst Nr 1243/2, 1277/1 und 1278, KG Kronstorf, nach Maßgabe folgender Projektunterlagen:

- A. Betriebsbeschreibung – Formular (25.09.2024)
- B. Baubeschreibung (Gründerzeit; 28.02.2025 [handschriftlich erg])
- C. Abwasserkonzept (Rivero; 09.2024)
- D. [Brandschutz]:
 - D1. Brandschutzkonzept, B24149 140602, - Neubau eines Rechenzentrums; V_EIN_1.1 (Priesner&Partner; 28.02.2025)
 - D2. PU: B-F-100 Lageplan Übersichtsplan (Priesner&Partner; 28.02.2025)
 - D3. PU: B-F-101-1 Grundriss Rechenhalle 1+2 (Priesner&Partner; 28.02.2025)
 - D4. PU: B-F-101-2 Grundriss Rechenhalle 3+4 (Priesner&Partner; 28.02.2025)
 - D5. PU: B-F-102 Grundriss Instandhaltungsbereich (Priesner&Partner; 28.02.2025)
 - D6. PU: B-F-103 Dachdraufsicht Instandhaltungsbereich/SH (Priesner&Partner; 28.02.2025)
 - D7. PU: B-F-103-S1 Längsschnitt (Instandhaltungsbereich/SH) (Priesner&Partner; 28.02.2025)



- D8. PU: B-F-103-S2 Längsschnitt (Instandhaltungsbereich) (Priesner&Partner; 28.02.2025)
- E. Luftreinhalte-technische Beurteilung (Laboratorium für Umweltanalytik GmbH; 20.05.2025)
- F. Antrag [...] gem. §9 FAV (Kreiter; 16.12.2024)
- G. [Schalltechnik]:
 - G1. Schalltechnische Untersuchung (Feit; 31.07.2025)
 - G2. PU: B-M-X-2000 Lärmquellenplan (B&W; 18.04.2025)
- H. Technische Beschreibung HKLS (GCT; 30.09.2024)
- I. Ergänzung zur technischen Beschreibung HKLS (GCT, 31.01.2025)
- J. IPPC-Gutachten (ACS, 09.12.2024)
- K. Konzept für einen AZB (blp geoservices; 23.05.2025)
- L. [Architekturpläne]:
 - L1. PU: B-G-100, Lageplan (Gründerzeit; 08.02.2025)
 - L2. PU: B-G-101, Lageplan Geländeänderungen (Rivero, 30.09.2024)
 - L3. PU: B-G-102, Lageplan Eingangsgebäude (Gründerzeit, 28.02.2025)
 - L4. PU: B-G-103, Lageplan Gebäude 1 (Gründerzeit; 28.02.2025)
 - L5. PU: B-G-111, Eingangsgebäude – Grundriss – Ansichten – Schnitt (Gründerzeit, 28.02.2025)
 - L6. PU: B-G-120, Grundriss Bürobereich (Gründerzeit; 28.02.2025)
 - L7. PU: B-G-121, Grundriss Gebäude Zeichnung 1 von 2 (Gründerzeit; 28.02.2025)
 - L8. PU: B-G-122, Grundriss Gebäude Zeichnung 2 von 2 (Gründerzeit; 28.02.2025)
 - L9. PU: B-G-140, Generatorenraum - Elektrischer Verteiler (Gründerzeit; 30.09.2024)
 - L10. PU: B-G-141, Chemische Aufbereitungsanlage Säurelagerung - Mod. Kühlung (Gründerzeit; 30.09.2024)
 - L11. PU: B-G-142, Wasseraufbereitungsanlagen (Gründerzeit; 28.02.2025)
 - L12. PU: B-G-143, Abfalllagerung – Hauptanlagenraum (Gründerzeit; 30.09.2024)
 - L13. PU: B-G-144, Wärmerückgewinnungsanlagen (Gründerzeit; 30.09.2024)
 - L14. PU: B-G-145, Tankdeckel (Gründerzeit; 30.09.2024)
 - L15. PU: B-G-146, Richtwerte für Wasser- und Elektrizitätswerke (Gründerzeit; 30.09.2024)
 - L16. PU: B-G-147, Fahrrad- und Rauchunterstände (Gründerzeit; 28.02.2025)
 - L17. PU: B-H-102, Ansichten Gebäude 1 (Gründerzeit; 28.02.2025)
 - L18. PU: B-I-102, Schnitte Gebäude (Gründerzeit; 28.02.2025)
- M. [Technikpläne]:
 - M1. PU: B-F-X-5003, Sprinkler Übersichtsplan Sprinklerzonierung (GCT; 30.09.2024)
 - M2. PU: B-M-A-2001A, Bürogebäude Grundriss Erdgeschoss HKLS 1/2 (GCT; 30.09.2024)
 - M3. PU: B-M-A-2002B, Bürogebäude Grundriss Erdgeschoss HKLS 2/2 (GCT; 30.09.2024)
 - M4. PU: B-M-A-2003, Bürogebäude Dachdraufsicht HKLS (GCT; 30.09.2024)
 - M5. PU: B-M-A-5005, Bürogebäude Schema Lüftung (GCT; 30.09.2024)
 - M6. PU: B-M-A-5006, Bürogebäude Schema Lüftung - Brandentrauchung (GCT; 30.09.2024)
 - M7. PU: B-M-A-5007, Bürogebäude Technikzentrale Schema Lüftung, Raumkühlung (GCT; 30.09.2024)
 - M8. PU: B-M-A-5033, Bürogebäude, Technikzentrale Schema Kälte KKW (GCT; 30.09.2024)
 - M9. PU: B-M-A-5034, Bürogebäude Technikzentrale Schema Wärmeerzeugung (GCT; 30.09.2024)
 - M10. PU: B-M-A-5036, Bürogebäude Schema Wärmeverteilung (GCT; 30.09.2024)
 - M11. PU: B-M-B-2000, Rechenhalle Grundriss Erdgeschoss HKLS (GCT; 30.09.2024)
 - M12. PU: B-M-B-5001, Rechenhalle Schema Lüftung (GCT; 30.09.2024)
 - M13. PU: B-M-B-5008, Rechenhalle Schema Kälteversorgung Layout FAC, 1-500, 1520 (GCT; 30.09.2024)
 - M14. PU: B-M-B-5009, Rechenhalle Schema Kälteversorgung Layout 1-530, 1-540 (GCT; 30.09.2024)
 - M15. PU: B-M-C-2000, Temporäre Dieselheizanlage (GCT; 31.01.2025)
 - M16. PU: B-M-D-2000, Elektrotechnikbereich Grundriss Erdgeschoss Kälteanlagen (GCT; 30.09.2024)
 - M17. PU: B-M-D-5000, Elektrotechnikbereich Schema Kälte (GCT; 30.09.2024)

- M18. PU: B-M-E-2001, Haustechnikbereich Grundriss Obergeschoss Kälteanlagen (GCT; 30.09.2024)
- M19. PU: B-M-E-2002, Haustechnikbereich Grundriss Erdgeschoss Layout HKLS (GCT; 30.09.2024)
- M20. PU: B-M-E-2003, Haustechnikbereich Grundriss Erdgeschoss Leitungsführung HKLS (GCT; 30.09.2024)
- M21. PU: B-M-E-5001, Haustechnikbereich Schema Kälte Raumkühlung (GCT; 30.09.2024)
- M22. PU: B-M-E-5002, Haustechnikbereich Schema Lüftung (GCT; 30.09.2024)
- M23. PU: B-M-E-5003, Haustechnikbereich Schema Kälte Mechanical Plant MCP 1-12 (GCT; 30.09.2024)
- M24. PU: B-M-E-5004, Haustechnikbereich Schema Kälteversorgung Layout (GCT; 30.09.2024)
- M25. PU: B-M-E-5005, Haustechnikbereich Schema Wärmerückgewinnung HRU 1-12 (GCT; 30.09.2024)
- M26. PU: B-M-F-2001, Substation Grundriss Erdgeschoss Kälteanlagen (GCT; 30.09.2024)
- M27. PU: B-M-F-5000, Schema Kälteanlagen (Substation) (GCT; 30.09.2024)
- M28. PU: B-M-G-1000, Haupteingang Grundriss Erdgeschoss, Dachdraufsicht HKLS (GCT; 30.09.2024)
- M29. PU: B-M-G-5000, Haupteingang Schema Lüftung, Kälte (GCT; 30.09.2024)
- M30. PU: B-P-A-5000, Hauswasserversorgung Schema Sanitär (GCT; 30.09.2024)
- M31. PU: B-P-A-5001, Brauchwasserversorgung Schema Sanitär (GCT; 30.09.2024)
- M32. PU: B-P-A-5003, Schmutzwasserentsorgung Schema Sanitär (GCT; 30.09.2024)
- M33. PU: B-P-A-5004, Kondensateinleitung Schema Sanitär (GCT; 30.09.2024)
- M34. PU: B-P-G-5005, Hauswasser-/ Schmutzwasserentsorgung Schema Sanitär – Haupteingang (GCT; 30.09.2024)
- M35. B-MP-X-6000, Maschinenverzeichnis HKLS 1/2 (GCT; 30.09.2024)
- M36. B-MP-X-6001, Maschinenverzeichnis HKLS 2/2 (GCT; 30.09.2024)
- N. [Lichtprojekt]:
 - N1. B-E-B-6501, Internal Lighting Calculations (B&W; 30.09.2024)
 - N2. B-E-X-6502, External Lighting Calculations (B&W; 30.09.2024)
- O. [Notstromversorgung und Elektrotechnik]:
 - O1. Elektrotechnisches Konzept (HT; 18.04.2025)
 - O2. Elektrotechnisches Konzept Notstromaggregat/Dieseldetail (18.04.2025)
 - O3. PU: B-E-550, Typischer Aufbau eines Notstromgenerators (Hoch- Technik e.U.; 14.04.2025)
 - O4. PU: B-E-551, Betankungsschema der Notstromgeneratoren (Hoch- Technik e.U.; 14.04.2025)
 - O5. PU: B-E-552, beispielhaftes Datenblatt für Notstromcontainer (CAT; 17.04.2025)
 - O6. PU: B-E-A-2100, Beleuchtungsanlagen – Büro, Instandhaltung und Verwaltung ((Hoch- Technik e.U.; 17.06.2025)
 - O7. PU: B-E-A-5002, Einlinienschema typischer USV-Versorgung (Hoch- Technik e.U.; 13.09.2024)
 - O8. PU: B-E-B-2102A, Beleuchtungsanlage [...] Betriebsgebäude Abschnitt 1-Ost (Hoch- Technik e.U.; 17.06.2025)
 - O9. PU: B-E-B-2102B, Beleuchtungsanlage [...] Betriebsgebäude Abschnitt 1-Ost (Hoch- Technik e.U.; 18.04.2025)
 - O10. PU: B-E-B-2500, Erdungsanlage- und Potentialsgleichanlage (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
 - O11. PU: B-E-B-2511, Blitzschutzanlage (Hoch- Technik e.U.; 16.06.2025)
 - O12. PU: B-E-B-2620, PV-Anlage - Belegungsplan - Dachflächen (Hoch- Technik e.U.; 16.06.2025)
 - O13. PU: B-E-B-5004, Typisches Einlinienschaltbild USV-Versorgung UPS A oder UPS B (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
 - O14. PU: B-E-B-5005, Typisches Einlinienschaltbild Versorgungsbereich BRD (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)

- O15. PU: B-E-B-5200, Erdungsanlage Prinzipschema (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O16. PU: B-E-D-1000, Übersichtsplan Elektroanlagen Elektrotechnikbereich (Hoch- Technik e.U.; 18.04.2025)
- O17. PU: B-E-D-1500, Erdung- und Blitzschutzanlage Elektrotechnikbereich (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O18. PU: B-E-D-2000, Typischer Aufbau einer sekundären Hauptspannungsverteilung MSHV (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O19. PU: B-E-D-2006, Batteriebox (B&W; 18.04.2025)
- O20. PU: B-E-D-2008, Typischer Anlagenaufbau einer USV Versorgung Batteriebox A/B (Hoch- Technik e.U.; 18.04.2025)
- O21. PU: B-E-D-2009, Typischer Anlagenaufbau einer Trafostation im Elektrotechnikbereich (Hoch- Technik e.U.; 17.06.2025)
- O22. PU: B-E-D-5000, Typisches Energie- und Versorgungsschema für Elektrotechnikbereich 1 (EY1) (Hoch- Technik e.U.; 28.02.2025)
- O23. PU: B-E-D-5001, Typisches Energie- und Versorgungsschema für Elektrotechnikbereich 2 (EY2) (Hoch- Technik e.U.; 28.02.2025)
- O24. PU: B-E-D-5600, Prinzipieller Aufbau der Erdungsanlage (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O25. PU: B-E-E-1000, Übersichtsplan Haustechnikbereich (Hoch- Technik e.U.; 18.04.2025)
- O26. PU: B-E-E-2510, Erdung- und Blitzschutzanlage mechanische Anlagen (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O27. PU: B-E-E-5001, Typisches Energie- und Versorgungsschema für Haustechnikbereich (MY1) (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O28. PU: B-E-E-5020, Typisches Einlinienschalbild Versorgungsbereich (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O29. PU: B-E-F-1000, Umformerstation (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O30. PU: B-E-F-5000, Umspannwerk einpoliges Schaltbild 110/13,8 kV Umformer A/B vom (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O31. PU: B-E-G-1000, Einlinienschalbild Versorgungsbereich Haupteingang mit 400V Generator (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O32. B-E-X-0011, Elektrische Abkürzungen und Symbollegende (Hoch- Technik e.U.; 28.02.2025)
- O33. PU: B-E-X-1000, Übersichtsplan Elektroanlagen (Hoch- Technik e.U.; 28.02.2025)
- O34. PU: B-E-X-1200, Auszenbeleuchtungsanlage (Hoch- Technik e.U.; 28.02.2025)
- O35. PU: B-E-X-1501, Erdungsanlage Gesamtübersicht (B&W; 30.09.2024)
- O36. PU: B-E-X-1502, Erdung- und Blitzschutzanlage Haupteingang (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O37. PU: B-E-X-1503, Erdung-und Blitzschutzanlage Umspannwerk (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)
- O38. PU: B-E-X-5000, Gesamtübersicht Energieversorgung (Hoch- Technik e.U.; 28.02.2025)
- O39. PU: B-E-X-5100, Notbeleuchtungsanlagen-Zentralbatteriesystem Anlagenaufbau System „A“ und „B“ (Hoch- Technik e.U.; 28.02.2025)
- O40. PU: B-E-X-5610, PV-Anlage Schema typischer Aufbau (B&W; 30.09.2024)
- O41. PU: B-F-X-1000, Brandmeldeanlage Übersichtsplan (Hoch- Technik e.U.; 28.02.2025)
- O42. B-F-X-5000, Brandmeldeanlage Schema (Hoch- Technik e.U.; 28.02.2025)
- O43. PU: B-F-X-5001, Typischer Aufbau Brandmeldezentralen (Hoch- Technik e.U.; 30.09.2024)

P. [Wasserrechtliche Einreichung]:

- P1. Wasserrechtliche Einreichung (Trugina; 11.2025)
- P2. PU: B-C-100-I02, Katasterlageplan [...] (Trugina; 11.11.2025)
- P3. PU: B-C-101-I02, Lagepläne Regen- und Löschwasserwasserableitung [...] Blatt 1 (Trugina; 11.11.2025)
- P4. PU: B-C-102-I02, Lagepläne Regenwasserableitung Löschwasserwasserableitung [...] Blatt 2 (Trugina; 11.11.2025)

- P5. PU: B-C-103-I02, Lagepläne Regenwasserableitung Löschwasserwasserableitung [...] Blatt 3 (Trugina; 11.11.2025)
- P6. PU: B-C-104-I02, Bezugsflächenplan (Trugina; 11.11.2025)
- P7. PU: B-C-201-I02, Detailplan Bodenfiltermulde NORD – Lageplan und Regelschnitt vom (Trugina; 11.11.2025)
- P8. PU: B-C-202-I02, Systemskizze Löschwasserrückhaltetank (Trugina; 11.11.2025)
- P9. PU: B-C-203-I02, Detailplan Bodenfiltermulde NORD – Lageplan und Regelschnitt vom (Trugina; 11.11.2025)
- Q. [ergänzende technische Angaben & Datenblätter]:
 - Q1. TU: Temporary Oil Boiler
 - Q2. TU: AP-A243915_specification_3516E
 - Q3. TU: Generator Specifications (CAT)
 - Q4. Ergänzende elektrotechnische Angaben (undatiert)
- R. [Umspannwerk]:
 - R1. B-E-F-0001; Umspannwerk AHJ Anfragen Antworten (MM; 31.01.2025)
 - R2. [Stellungnahme APG; 13.01.2025]
 - R3. Brandschutzkonzept, B24149 140602, - Umspannwerk; V_EIN_1.0 (Priesner&Partner; 24.02.2025)
 - R4. Stellungnahme STROM (Netz Oö; 14.01.2025) samt [Entwurf zum] Betriebsführungsvertrag (NetzOö; 24.04.2019) und [Entwurf zum Netzzugangsvertrag] (NetzOö; 17.03.2020)
 - R5. TU: Transformer Technical data sheet for 110kV (hitachi; 11.07.2023)
 - R6. TU: 110V DC battery ventilation calculation (hitachi; 09.04.2023)
 - R7. B-E-F-0002 Umspannwerk AHJ Klärung Antworten (MM; 25.04.2025)
 - R8. PU: Control room building inside layout (hitachi; 19.06.2023; 2 Blätter)
 - R9. [Pläne]:
 - R9-1. PU: Fundamentdetails – Fundament – Transformator (MM; 04.11.2024)
 - R9-2. PU: Details Mittel- und Hochspannung Blatt 3 (B&W; 11.04.2025)
 - R9-3. PU: Entwässerungsplan (MM; 04.11.2024)
 - R9-4. PU: EMEA DC-Verkabelung 110V DC Tafeln; Schalttafeln & Ladeeinrichtungen (30.09.2022)
 - R9-5. PU: Umspannwerk EMEA Perun 2.0.1 (30.09.2022)
 - R9-6. PU: UW Kronstorf West Ausführungsplan Einlinienschalbild (Energie AG; 07.09.2022)
 - R9-7. PU: B-C-F-1600, Plan für unterirdische Versorgungsleitungen (MM, 31.01.2025)
 - R9-8. PU: B-F-F-2000, Schema Wasserreservoir zur Brandbekämpfung (MM, 31.01.2025)
 - R9-9. PU: B-E-F-1000, Elektroinstallationen – Draufsicht (MM; 31.01.2025)
 - R9-10. PU: B-E-F-1001, Elektrische Baugruppen Abschnitte A B C & D (MM; 31.01.2025)
 - R9-11. PU: B-E-F-1002, Elektrische Baugruppen Abschnitte E & F (MM; 31.01.2025)
 - R9-12. PU: B-E-F-2502, Blitzschutzplan (MM; 31.01.2025)
 - R9-13. PU: B-E-F-5001, Einzeilschalbild [...] (MM; 31.01.2025)
 - R9-14. PU: B-E-F-5002, Einzeilschalbild MD A1 (MM; 31.01.2025)
- S. ergänzende Angaben: Schreiben vom 15.01.202, 28.02.2025 (4 Schreiben) und vom 23.06.2025

erteilt.

A. Anlagenbeschreibung:

a. Bestands- und Umgebungssituation:

i. Lage, Aufschließung und Nachbarsituation:

Die vom Vorhaben betroffene Grundstücke befinden sich in einem Betriebsbaugebiet in der Gemeinde Kronstorf, rd 2 km südwestlich des Gemeindezentrums. An der Westseite des Betriebsareals verläuft die B309 Steyrer Straße. Entlang der Südwestseite grenzt das Areal an die

L571 Kronstorfer Straße. Über diese Verkehrsflächen erfolgt die Erschließung. In nördlicher und östlicher Richtung schließen unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke an.

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich in südlicher Richtung in einem Abstand von rd 300 m - weiter entfernte Wohnliegenschaften liegen im Osten bzw Nordosten sowie im Westen.

ii. Geologie und Hydrogeologie:

Der Standort befindet sich im Bereich der Hochterrasse, Der Untergrund wird durch eiszeitlich abgelagerte sandige Kiese mit einer mehrere Meter mächtigen Lösslehmüberdeckung aufgebaut. Unter den Kiesen finden sich marin sedimentierte Tonmergel. Der Grundwasserspiegel wird rund 37 m unter GOK zu finden sein. Die Grundwasserströmung verläuft von West nach Ost in Richtung Enns. Der Standort liegt innerhalb des Grundwasservorkommens Unteres Ennstal bzw im Bereich des Grundwasserkörpers Unteres Ennstal.

Der Standort liegt nicht innerhalb von Schutz- oder Schongebieten oder anderen wasserrechtlich besonders gewidmeten Bereichen. Die nächsten Brunnen bzw Quellaustritte zur Trinkwasserversorgung befinden sich in einer Entfernung von beinahe 1.000 m.

b. Bauliche Anlagen:

Die Gebäude werden am südöstlichen Teil des Areals situiert. Im Wesentlichen besteht die Betriebsanlage aus einer Betriebshalle für ein Rechenzentrum mit zugehörigem Bürotrakt, einem im Bereich der Zufahrt situierten Eingangsgebäude, sowie diversen Technik-Gebäuden, die für Anlagen der Elektro- und Kühltechnik verwendet werden.

i. Betriebshalle:

Das Betriebsgebäude wird als eingeschossiger, nicht unterkellertes Baukörper mit einem Gesamtausmaß von 289,23 m x 101,09 m errichtet. Der überwiegende Teil des Gebäudes wird als Rechenhalle genutzt. Diese Rechenhalle besteht aus vier Hallenschiffen. Im südöstlichen Bürotrakt, werden Büro-, Werk-, sowie Personal- und Sanitärräume untergebracht.

Für die primäre Tragstruktur werden Fachwerkträger und Stützen in Stahlbauweise, auf einer Fundierung in Stb-Massivbauweise eingesetzt. Die Außenwand- und Dachflächen werden in Metall-Leichtbauweise hergestellt. Als oberen Abschluss wird eine Flachdachkonstruktion mit einem extensiven Gründachaufbau eingesetzt. Die max Höhe der Attika-Oberkante der Rechenhalle beträgt +11,12 m über FOK (+320,40 m üA).

ii. Eingangsgebäude:

Beim Eingangsgebäude handelt es sich um ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude mit einem Gesamtausmaß von 11,36 m x 9,59 m. Der Baukörper wird in Leichtbauweise hergestellt. Als Dachkonstruktion wird ein Flachdach ausgeführt. Die Oberkante der Attika beträgt +3,27 m über der FOK (+312,68 m üA).

Das Eingangsgebäude wird im östlichen Anschluss an die Schrankenanlagen situiert und besteht neben einer sanitären Einheit sowie Nebenräumen aus einem Büro und einem Empfangsraum. Das Gebäude wird für die Zugangskontrolle genutzt.

Die Einfahrt wird über drei Fahrspuren mit je einer Schrankenanlage verfügen. Der Bereich der Schrankenanlagen wird mit einer Dachkonstruktion im Gesamtausmaß von 27,23 m x 10,67 m überdeckt. Das Vordach wird in Form eines Flachdachs in Stahlbauweise mit extensiver Gründachaufbau hergestellt. Die Höhe beträgt +5,74 m über OK der Fahrspuren.

iii. Technikgebäude:

Für den Betrieb des Rechenzentrums werden mehrere Technikgebäude errichtet:

- Generatorenraum:

Bei dem eingeschößigen Gebäude handelt es sich um einen Baukörper in Containerbauweise im Gesamtausmaß von 15,75 m x 3,80 m, welches auf eine Tragkonstruktion in Stahlbauweise

aufgesetzt wird. Die FOK beträgt 1,34 m über dem angrenzenden Gelände. Für die Erschließung werden Außentreppen und Podeste in Stahlbauweise eingesetzt.

- Generatorenmaschinenraum:

Bei dem eingeschößigen Gebäude handelt es sich um einen Baukörper in Containerbauweise mit im Gesamtausmaß von 18,01 m x 4,20 m, welches auf eine Tragkonstruktion in Stahlbauweise aufgesetzt wird. Die FOK beträgt 2,79 m über dem angrenzenden Gelände. Für die Erschließung des Gebäudes werden Außentreppen und Podeste in Stahlbauweise eingesetzt. Die Podeste sind an den Stirnseiten des Gebäudes angeordnet.

- Brennstoffaufbereitungslager/Lastbankspeicher
- Modularer Kühlmaschinenraum
- Gebäude zur chemischen Behandlung
- Säurelager
- Pumpenhaus für Zusatzwasser
- Batteriegehäuse
- Entchlorungsgebäude
- Elektromechanischer Maschinenraum
- Tankdeckel – Einhausung Betankungsanlage:

Das Bauwerk ist an den Stirnseiten offen und wird durch eine Pultdachkonstruktion abgedeckt. Die Gebäudehöhe beträgt +5,39 m über FOK.

- Aufstellgebäude Wasserpumpe
- Aufstellgebäude Elektrische Anlage

iv. Brandschutz:

Die Gebäude befinden sich auf einem gemeinsamen Baufeld und sind so situiert, dass die gem OIB RL 2.1 erforderlichen Abstände zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. Die Abstände der Objekte zueinander und zu benachbarten Objekten sind ebenfalls ausreichend. Für die Bauteilklassifizierungen wird die ÖNORM EN 13501-2 herangezogen. Die max Personenanzahl auf dem gesamten Gelände ist mit ca 160 angegeben.

Die Betriebshalle gliedert sich in drei Hauptbrandabschnitte: Das Instandhaltungsgebäude mit einer Fläche von 3.520 m², die Rechenhalle 1 und 2 mit 13.407 m² und die Rechenhalle 3 und 4 mit 12.240 m². Die Ausbildung von weiteren Brandabschnitten entspricht den allgemeinen Vorgaben der OIB-RL. Die Fassaden werden mit Paneelen mit Steinwollfüllung gestaltet.

Für den gesamten Standort wird eine Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz mit Alarmweiterleitung zu einer ständig besetzten öffentlichen alarmnehmenden Stelle installiert.

Für einzelne Bereiche werden Rauchableitungen, sinngemäß der TRVB 111S ausgeführt und mechanisch öffnende Rauchableitungsöffnungen. In der Rechenhalle werden Brandrauchabsauganlagen installiert. Die Ansteuerung der Lüftungsanlage erfolgt automatisch über die Brandmeldeanlage und manuell über Auslösetaster. Im Instandhaltungsgebäude wird in bestimmten Räumen eine Brandrauchverdünnungsanlage installiert.

Die Rechenhalle und das Instandhaltungsgebäude werden mit einer Sprinkleranlage gem TRVB 127S und NFPA 13:2019 im Schutzzumfang Vollschutz (tlw mit Ausnahmen) ausgestattet. Die Generatorcontainer über den Dieseltanks werden mit Wassernebellöschanlagen. Die Entladedauer beträgt 10 Minuten.

Eine Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf die Fluchtwege wird installiert. Auf den Dächern werden PV-Anlagen installiert und hierbei die Vorgaben der OIB RL 2.1 Ausgabe 2023 und der ÖVE RL R11.1 eingehalten. Die Gebäude werden mit Blitzschutzanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM

EN 62305 ausgestattet. Bei Ladestellen für Flurförderfahrzeuge werden im Umkreis von 2,5 m brandlastfreie Zonen eingerichtet.

Aufstell-, Zufahrts- und Fahrflächen für die Feuerwehr wie auch Löschwasserversorgung und Entnahmestellen sind ausreichend gegeben. Als Mittel der ersten Löschhilfe werden tragbare Feuerlöscher nach TRVB 124 bereitgestellt und überprüft.

Der organisatorische Brandschutz wird über eine:n ausreichend ausgebildete:n Brandschutzbeauftragte:n samt Stellvertreter:in, einen Interventionsdienst und den Portier sichergestellt. Eine Brandschutzordnung, Brandschutzpläne und Fluchtwegpläne werden erstellt. Ein Brandschutzbuch wird geführt.

v. Blitzschutz:

Es ist eine Erdungsanlage und eine Potentialausgleichsanlage für die gesamte Anlage vorgesehen. Am Dach ist eine Blitzschutzanlage mit Fangstangen, entsprechend der Blitzschutzklasse 2 der ÖVE-ÖNORM EN62305-3 vorgesehen.

vi. Parkflächen:

Auf der südlich an das Betriebsgebäude anschließenden Freifläche wird ein Parkplatz mit 42 PKW-Stellflächen errichtet. Vier PKW-Stellflächen werden in barrierefreier Gestaltung ausgeführt. Östlich des Parkplatzes sind überdachten Fahrradabstellplätze geplant. In diesem Bereich wird auch der mit Zaunelementen abgetrennte Müllsammelbereich situiert. Auf der südöstlich an das Eingangsgebäude anschließenden Freifläche wird ein weiterer Parkplatz für 19 PKW-Stellflächen errichtet, wovon zwei PKW-Stellflächen barrierefrei gestaltet werden.

c. Technische Anlagen:

Die technischen Einrichtungen umfassen neben den Kühltürmen und den Notstromaggregaten auch kleinerer Nebengebäude für technische Anlagen wie zB Sprinklerpumpenhaus, Hydrantenpumpenhaus, Portiergebäude, etc. Zur Anlage haben betriebsfremde Personen keinen Zugang. Bei notwendigen Ausnahmen aus betrieblichen Gründen, wie zB für Servicepersonal, werden von der Betreiberin die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt.

Von besonderer Relevanz sind:

i. Raumkälte und Klimaanlage:

Die Beheizung der Gebäude erfolgt über einen Wärmekreislauf mit Niedertemperatur mit Gebläsekonvektoren. Die erforderliche Wärmeerzeugung erfolgt durch Abwärme-Rückgewinnung aus der Serverhalle und Temperaturanhebung mit einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe (im Folgenden: WWP). Die Gesamtheizleistung beträgt 160,6 kW mit 18 kg des Kältemittels R1234ze (A2L Kältemittel). Die WWP befindet sich ebenerdig in einem eigenen Technikraum im nordwestlichen Betriebsbereich.

In nachstehenden Räumen werden Split-Klimaanlagen mit dem Kältemittel R32 (A2L Kältemittel) in angeführter Menge und Anlagenleistung vorgesehen:

Raum	Heiz/Kälteleistung	Kältemittelmenge
Maschinenraum	11,2 kW Heizleistung	4 kg
Haupteingang	5 und 4 kW Heizleistung	je 1,2 kg
Kommunikationsraum 1/2:	8 kW Heizleistung	1,45 kg
Technikraum (Betrieb):	9,5 kW Heizleistung	4 kg
Kälteanlagenräume:	23,7 kW Kälteleistung	5 kg
Chemieräume:	10 kW Kälteleistung	1,55 kg
Räume Wärmerückgewinnung:	15,5 kW Kälteleistung	3,7 kg

Die Außeneinheiten werden jeweils an der Fassade des Technikraums/Maschinenraums bzw auf einer erhöhten Zugangsplattform montiert.

In nachstehenden Räumen werden Split-Klimaanlagen mit dem Kältemittel R513a in der angegebenen Menge und Anlagenleistung vorgesehen:

Raum	Heiz/Kälteleistung	Kältemittelmenge
Kommunikationsraum 1	10 kW Kühlleistung	9 kg
Kommunikationsraum 2	44,1 kW Kühlleistung	12 kg
Anlagenbereich – Batterieräume	5,8 kW Kühlleistung	8,6 kg
Elektrotechnikgebäude - Sekundärschaltanlagen-Anlagenraum	14,8 kW Kühlleistung	6,65 kg
Elektrotechnikgebäude - Generator-Schaltanlagen-Anlagenraum	12 kW Kühlleistung	6,6 kg

Die Außeneinheiten werden jeweils auf dem Dach des Gebäudes bzw im Freibereich auf einer erhöhten Zugangsplattform errichtet.

In nachstehenden Räumen werden Split-Klimaanlagen mit dem Kältemittel R410a in der angegebenen Menge und Anlagenleistung vorgesehen:

Raum	Heiz/Kälteleistung	Kältemittelmenge
Technikräume im Umspannwerk	11 kW Kühlleistung	4 kg

Die Außeneinheiten werden direkt vor den jeweiligen Betriebsräumen situiert.

Die Kühlung des Bürobereiches erfolgt mit Gebläsekonvektoren über einen Klimakaltwasserkreislauf mit zwei luftgekühlten Kältemaschinen. Die Kältemaschinen sind im Außenbereich ebenerdig neben dem Technikraum des Bürobereichs situiert. Jede Kältemaschine verfügt über eine Gesamtkühlleistung von 500 kW und 295 kg des Kältemittels R1234ze.

Eine Beheizung des Rechenzentrums selbst ist aufgrund der Abwärme der elektrischen Anlagen nicht vorgesehen.

ii. Kälteanlagen:

Für Bereiche mit permanentem Personenaufenthalt werden ausgenommen Split-Klimageräte keine kältemittelbasierten Heiz- und Kühllösungen installiert. Ansonsten werden kältemittelbasierte Klimaanlagen ausschließlich in Betriebsräumen mit nur vorübergehendem Personenaufenthalt und gem EN 378 installiert. Dies umfasst die ausreichende Belüftung für den Normal- und Notfallbetrieb sowie einer Gaswarnsensorik inkl Not-Aus-Schaltung und Alarmierung.

Im östlichen Bereich werden die Kältemaschinen situiert, welche das Rechenzentrum kühlen und Abwärme zurückgewinnen können. Rohrleitungen und Verbindungsleitungen werden auf erhöhten Stegen installiert. Die Kältemaschinen bestehen aus Kühltürmen (Aufstellfläche je ca 323 m²) und Technikräumen (Aufstellfläche je ca 195 m²) auf Betonsockeln mit Kühlwasserförderpumpen und Wasseraufbereitung. Das Kühlwasser wird über Förderpumpen aus dem Fluss Enns entnommen, in zwei zylindrischen Wassertürmen gespeichert, chemisch behandelt und dann den Kühltürmen zugeführt. Nach einer weiterführenden Wasseraufbereitung wird das Wasser der Kühltürme wieder in den Fluss zurückgeführt. Die Wasserentnahme und Rückführung ist nicht Teil des zu behandelnden Vorhabens.

Die zwölf Kühltürme bilden den sogenannten „Mechanical Yard“ (MY). Elf Kühltürme sind dauerhaft in Betrieb, der zwölfte dient der Ausfallsicherung. Im MY befinden sich Technikräume mit Säurelager zur pH-Regulierung und zur chemischen Aufbereitung, Dosierung und Reinigung des Kühlturmwassers. Je Kälteanlage ist ein modularer Kühlmaschinenraum mit aufsitzendem Kühlturm und Wärmerückgewinnungsmodul östlich vorgesehen. Es handelt sich um modulare Kühlanlagen mit je 16 MW Kälteleistung über einen Plattenwärmetauscher, welche sich unter dem Portal eines jeden Kühlturms befinden und die Rechenhallen mit Kühlung versorgt. Jede Kühlanlagen-Einheit umfasst Verteilungspumpen, Kondensatorwasserpumpen, wassergekühlte Wärmetauscher, Ausdehnungsgefäße, Chemikaliendosierung, und die für den Betrieb des Kühlblocks erforderlichen Nebenaggregate. Die Grundfläche jedes Moduls im Erdgeschoss beträgt etwa 12,1 m × 16,1 m. Das Kühlsystem wird durch wassergekühlte Kältemaschinen ergänzt. Die

Leistung jeder Kältemaschine beträgt 2,9 MW, mit dem Kältemittel R-1233zd in einer Füllmenge von 711 kg. Die Vorlauftemperatur beträgt 21,1 °C und die Temperatur für den Prozesswasser Rücklauf beträgt 36 °C. Die Zuleitungen haben einen Durchmesser von 400 mm und eine Durchflussmenge von ca 924 m³/h.

Die Gebläsekonvektoren innerhalb der Rechenzentrumsflächen werden redundant ausgelegt. Bei Ausfall eines Gebläsekonvektors oder eines Kühlturms erfolgt eine Alarmierung und die Aktivierung der Ersatzanlage.

Weiters ist ein Lager für Chemikalien zur chemischen Wasseraufbereitung für die Kühltürme geplant. Es handelt sich dabei um nicht explosive, oxidierende oder entflammbare Chemikalien.

iii. Temporäre Heizungsanlage:

Zur Beheizung der Büroräume wird temporär ein Heizölkessel installiert, bis der Bereich über die Wärmerückgewinnung versorgt werden kann. Der Betriebszeitraum der mobilen Heizanlage wird mit max 6 Monaten begrenzt.

Der Kesselanlagenraum wird als manuelle Anlage mit einer definierten Vorlauf-Temperatur betrieben. Der Anlage ist als Containerlösung konzipiert und beinhaltet einen Kesselraum mit Pumpen, Sicherheitssystemen Heizöltank und Steuerung. Der Container hat eine Grundfläche von ca 9,4 m x 4,4 m und eine thermische Leistung von ca 419 kW. Die Kesselanlage liefert eine Betriebsvorlauftemperatur von ca 31 °C und eine Betriebsrücklauftemperatur von 24 °C. Der zugehörige Heizöltank ist doppelwandig, hat ein Leckerkennungssystem und ein Fassungsvermögen von 4.500 Liter. Störungen in der Kesselanlage werden an die zentrale Leittechnik als Hardwarekontakte übergeben. Die Betankung erfolgt manuell über Befülleinrichtungen unter der eine Tropfasse angebracht ist.

Die Anlage ist mit einem „low NO_x“-Brenner mit < 120 mg NO_x/kWh (~115 mg/Nm³ bei 3 % O₂) sowie einem 11 m hohen Kamin ausgestattet und wird südöstlich des Hauptgebäudes situiert.

iv. Dieseltanks:

Zur Versorgung der Notstromaggregate werden Flach tanks verwendet, welche sich unmittelbar unterhalb der Notstromaggregate befinden: Es sind insgesamt 36 doppelwandig mit Leckerkennung ausgeführte Dieseltanks mit je 22.000 Liter Fassungsvermögen geplant. Die Lagertanks werden sinngemäß der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten 2023 ausgeführt. Es ergibt sich in Summe eine maximale Lagerung von insgesamt 792.000 Liter Diesel am Standort.

Die Tankentlüftungen erfolgen 4,5 m über Niveau in die Atmosphäre statt, wobei jeweils ein Sicherheitsabstand mit Radius 4 m vorgesehen ist. In diesem Sicherheitsabstand befinden sich keine Ansaug- bzw Abluftöffnungen. Eine Gaspendelleitung ist nicht vorgesehen.

Die Dieseltanks können im Notfall zusätzlich über eine Befüllvorrichtung (DN100/150) am Tank befüllt bzw entleert werden.

v. Betankungsanlage:

Der Dieselkraftstoff wird mit Tanklastwagen angeliefert. Die Betankung erfolgt über die zentrale Betankungsanlage (Betankungsfläche von ca 105 m²), welche südöstlich im Freien situiert ist.

Die Betankungsanlage verfügt über einen 3 m umlaufenden Schutzstreifen und einen Anfahrerschutz mit min 12 cm Höhe. Die zentrale Betankungsanlage ist mit folgenden Komponenten ausgestattet: Anschluss für Tanklastwagen, Druckentlastungsventile, Bypass-Leitungen, Absperr- und Rückschlagventile, Überfüllsicherungen, Füllstandssensoren, Druckmanometer, einer Entlüftung und Durchfluss- und Leckageerkennungsschalter. Diese Komponenten sind auf einer Auffangwanne montiert. Die Ventilanordnung ist in einem abschließbaren, vorkonfektionierten Gehäuse untergebracht. Mit der Betankungsanlage ist das Entladen eines Tanklastwagens mit 36.000 Liter Fassungsvermögen in ca 65 Minuten möglich. Die Förderung des Dieselkraftstoffs erfolgt durch Pumpen an den Tanklastwagen.

Der Dieselmotorkraftstoff wird von der Betankungsstation zu den einzelnen Lagertanks an den Notstromaggregaten über doppelwandige (DN 100/150 und danach DN 80/125), oberirdische Rohrleitungen mit integrierter Leckerkennung geliefert.

Alle Betankungsvorgänge werden mit der Betriebsführung abgestimmt, wobei sich das Personal am Tanklastwagen vor dem Befahren der Anlage beim Sicherheits-Checkpoint registriert und eine Einfahrerlaubnis erhält. Der Tanklastwagenfahrer wird anschließend durch das Betreiberpersonal zu der zentralen Betankungsstelle begleitet. Nachdem alle Verbindungsleitungen zwischen Tankwagen und Betankungsanlage hergestellt wurden, beginnt der Betankungsvorgang des jeweils zuvor ausgewählten Lagertanks. Der Tankvorgang endet, wenn der Grenzwertgeber im jeweiligen Lagertank anspricht. Störungen während des Tankvorganges stoppen den Tankvorgang am Tankwagen. Der Bereich der Betankungsanlage wird während des Betankungsvorganges mit Videokameras überwacht.

vi. Notstromaggregate:

Es sind 36 Notstromaggregate als Netzersatzanlagen ausgeführt. Diese bestehen aus vollautomatischen Notstromaggregaten mit automatischer Umschaltung. Die Netzersatzanlagen sind westlich angeordnet und bestehen aus jeweils zwei Komponenten:

- Container für Maschinensatz (Motor, Generator, Lüftungsanlagen, Abgasanlagen, etc) inkl Steuerung und Leistungsteil
- Lagertanksystem (getrennter Teil für Dieselbevorratung und getrennter Teil für Pumpenanlagen, Pumpensteuerungen)

Ein Notstromaggregat hat die Abmaße von ca L x B x H = 9,2 m x 2,46 m x 3,34 m und ein Gewicht von ca 24 to. Die Netzersatzanlagen werden als Dieselmotor mit 13,8 kV-Generatoren (3.500 kVA) ausgeführt und sind mit elektrischen Heizpatronen zur Vorwärmung ausgestattet. Die 36 Generatoren mit einer elektrischen Leistung von jeweils ca 2.900 kW werden an die zentrale Mittelspannungsanlage angebunden.

elektrische Kenndaten:	
Nennscheinleistung:	3.139 kVA
Leistungsfaktor:	0,9
Betriebsspannung:	13,8 kV
Nennfrequenz:	50 Hz
Phasenanzahl:	3
Nenndrehzahl:	1.500
Xd:	2,48

Bei jedem Generator ist ein Sternpunktwiderstand geplant, um einen definierten Erdschlussstrom im Fehlerfall zu erhalten. Die Zuschaltung der Sternpunktwiderstände ist je nach Anzahl der geplanten, eingesetzten Aggregate erforderlich. Jeweils 18 Aggregate speisen auf die sekundären 15 kV-Hauptverteilungen.

Ein teilweise in den Unterlagen verzeichnetes Aggregat im Eingangsbereich wird nicht ausgeführt.

- Betrieb:

Die Notstromaggregate werden nur für den Notbetrieb (zB bei Ausfall der Stromversorgung) sowie für den monatlichen regelmäßigen Testbetrieb betrieben. Es ist kein Parallelbetrieb der Ersatzstromaggregate mit dem öffentlichen Netz geplant. Die Probetriebes erfolgen über eine Lastbank, welche an das jeweilige Aggregat angeschlossen wird.

Jeder Generatorcontainer verfügt über einer Wassernebel-Löschanlage und es wird ein Schutzabstand von 2,4 m zwischen den Containern eingehalten.

- Emission von Luftschadstoffen:

Die Ausblasung der Motorabgase erfolgt jeweils ungehindert senkrecht nach oben, rund 15 m über Gelände (entspricht rund 325 müA).

Zur Reduktion der Stickoxide wird je Abgasführung eine selektive katalytische Reduktion (SCR) durch Einspritzen einer Harnstofflösung sowie ein Dieselpartikelfilter (DPF) vorgesehen. Die leistungsabhängigen Emissionen bezogen auf Normbedingungen sowie einen Sauerstoffgehalt von 15 % O₂, betragen zusammengefasst wie folgt:

Abluftvolumen variiert je nach Leistung: 2.400 Nm³/h bei 10 % Last; bis 29.100 Nm³/h bei Volllast	
Stickoxide (NO _x):	vor der SCR: ≤ 980 mg/Nm³ bzw ≤ 23,4 kg/h nach der SCR: ≤ 95 mg/Nm³ bzw ≤ 2,8 kg/h
Kohlenmonoxid (CO):	≤ 206 mg/Nm³ bzw ≤ 6 kg/h
Benzol:	< 115 mg/Nm³
unverbrannte Kohlenwasserstoffe (org.C):	≤ 50 mg/Nm³
Partikel (PM):	vor dem DPF: ≤ 15 mg/Nm³ bzw 0,4 kg/h nach dem DPF: < 2 mg/Nm³ bzw < 0,1 kg/h
Ammoniak (NH ₃):	nach der SCR: < 2 mg/Nm³ bzw < 0,1 kg/h

vii. Sprinklerpumpen:

Im Bereich des südseitigen Verwaltungs- und Bürobereichs werden fünf mit Dieselmotoren angetriebene Sprinklerpumpen mit einer mechanischen Leistung von je 200 kW (ca 500 kW Brennstoffwärmeleistung) aufgestellt.

Die Motorabgase der Sprinklerpumpen werden jeweils (ohne SCR oder DPF) vertikal, in 10 m Höhe (dh 1 m über dem benachbarten Instandhaltungsgebäude) ausgeblasen.

viii. Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung:

Für die Beleuchtung wird die Normenreihe ÖNORM EN 12464 herangezogen. Für die Außenbeleuchtung wird zusätzlich die ÖNORM O1052 angewendet. Es werden „Full-Cut-Off“ Leuchten mit einer Lichttemperatur von 3.000 K verwendet. Es ist die Verwendung von Bewegungsmeldern für die Außenbeleuchtung vorgesehen.

Im Rechenzentrum wird eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage mittels Zentralbatterie eingebaut. Bei den Containern und dezentralen Gebäuden sind hingegen Einzelbatterieleuchten mit zentraler Überwachungseinheit vorgesehen. Es sind Rettungszeichenleuchten mit einer Erkennungsweite von 20 bis 25 Meter geplant.

ix. Niederspannungsanlagen:

Für die Ausgestaltung der Niederspannungsanlage wird die OVE E8101 herangezogen. Als Schutzmaßnahme ist grundsätzlich die Nullung vorgesehen. Als Zusatzschutz ist für Steckdosenstromkreise die Fehlerstromschutzschaltung geplant. Ausgehend von den RMUs sind Stromschienen vorgesehen. In der Rechnerhalle selbst sind Verteilerschränke geplant.

x. Photovoltaikanlage:

Am Dach ist eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 1 MWp geplant, wobei auch die Wechselrichter (je 110 kW) am Dach montiert werden. Dafür wird die OVE-Richtlinie R11-1 angewendet.

xi. Konformitätsbewertung:

Bei den Hauptkomponenten wie Lüftungsanlagen, Kältemaschinen, Klimageräten werden vorgefertigte Anlagen/Maschinen dritter Hersteller verwendet. Die Einzelkomponenten werden vor Ort zu einer ganzheitlichen Anlage zusammengefügt. Sämtliche Komponenten sollen über eine CE-Kennzeichnung verfügen.

xii. IPPC-Relevanz:

Gemäß Anlage 3 Punkt 1.4b der GewO 1994 idgF ist der IPPC-Schwellenwert für Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von bestimmten Brennstoffen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 20 MW festgelegt. Die IPPC-relevanten Anlagenteile setzen sich aus 36 Stück Notstromaggregaten mit einer elektrischen Leistung von jeweils ca. 2.900 kW und den damit prozesstechnisch verknüpften Anlagenteile zusammen. Nicht unmittelbar damit verbundene Tätigkeit bzw. prozesstechnisch verknüpfte Anlagenteile sind die Bereiche Bürogebäude, Serverräume, Parkplatz und Abstellflächen, Lagerbereiche, Werkstatt, Umkleieräume und Sozialräume.

Bei Inbetriebnahme der Anlagen wird ein Umweltmanagementsystem eingeführt (gem ISO 14001 bzw. EMAS - Eco-Management and Audit Scheme) und eine Zertifizierung durchgeführt.

d. Hochspannungsanlagen:

Der Anlagenaufbau der elektrischen Energieversorgung ist grundsätzlich aufbauend auf der Klasse 2 der OVE EN 50600-2-2 geplant.

Die Auffangwannen der Transformatoren sind so dimensioniert, dass die gesamte Ölmenge eines Transformators darin aufgefangen werden kann. Das in den Wannen anfallende Niederschlagswasser soll ausgepumpt werden und über einen Mineralölabscheider in die Regenwasserkanalisation geleitet werden:

i. 110/15 kV Umspannwerk:

Grunddaten:	
Nennspannung:	110 kV
Höchste Spannung Betriebsmittel:	123 kV
Nennfrequenz:	50 Hz
Nennstehwechselspannung:	230 kV
Nennstehblitzstoßspannung:	550 kV
Nennstrom:	1.250 A
Nenn-Kurzschlussstrom:	50 kA für 1s
Sternpunktbehandlung im Netz:	kompensiert

Es sind zwei Systeme (A und B) mit jeweils folgender Anordnung vorgesehen: Es ist eine Hochspannungsfreiluftschaltanlage mit Überspannungsableiter, Trennschalter mit zwei Erdungsschaltern, Leistungsschalter, Erdungsschalter für den Anschluss der 110 kV-Kabelsysteme (ausgehend vom UW Kronstorf West) und des Umspanners (110/15 kV) geplant.

ii. 110/15 kV-Transformator:

Trafodaten:	
	60/90/120 MVA ONAN/ONAF1/ONAF2
	Ynd11
	uk = 28,0 % bei 120 MVA
Primärspannung:	110 kV (Stufen +-12 x 1238 V – -8 x 1238 V)
Sekundärspannung:	14,5 kV
Stromwandler:	110 kV und 15 kV
Überspannungsableiter:	110 kV und 15 kV

Ölmenge:	26,5 to bzw 33,65 m ³
max Schallleistungspegel:	88 dB(A)

Grundsätzlich ist in der Schutztechnik Differenzial-, eingeschränkten Erdschluss-, Überstrom- und Erdschlussschutz, Buchholzschutz, Transformator-Wicklungstemperatur, Öltemperatur und Transformator-Überdrucküberwachung vorgesehen. Unmittelbar neben dem 110/15kV Transformator ist ein Nullpunktbildner geplant. Dieser Nullpunktbildner verfügt über eine Ölmenge von ca 1 m³. Es ist eine gemeinsame Ölauffangwanne mit insgesamt ca 118 m³ vorgesehen.

iii. 15kV-Freiluftschaltanlage:

Grunddaten:	
Nennspannung	15 kV
Betriebsspannung:	13,8 kV
Höchste Spannung Betriebsmittel	17,5 kV
Nennfrequenz	50 Hz
Nennstehwechselspannung:	38 kV
Nennstehblitzstoßspannung:	95 kV
Nennstrom:	5020 A
Nennkurzschlussstrom:	40 kA für 3 s
Sternpunktbehandlung:	niederohmig (ca 8 Ohm), geerdet über Nullpunktbildner

Es ist eine Schienenanlage zur Aufteilung des Systems A auf MDA1 und MDA2 bzw beim System B auf MDB1 und MDB2 geplant. Der Übergang zu den Kabelsystemen ist über Lasttrennschalter (3150A) mit beidseitig angebauten Erdungsschaltern vorgesehen.

iv. Schaltanlagen MDA1, MDA2, MDB1 und MDB1:

Diese Schaltanlagen sind in Containern eingebaut. Der Mittelspannungsraum hat zwei Ausgänge ins Freie. Die Druckentlastung im Störlichtbogenfall erfolgt über Kanäle und Druckentlastungsklappen direkt ins Freie über Dach. Die Innenabmessungen der einzelnen Hochspannungsräume sind mit (L x B x H) 9,6 m x 3,5 m x 3 m geplant.

Kenndaten 15kV Innenraumschaltanlagen:	
Nennspannung	15 kV
Betriebsspannung	13,8 kV
Höchste Spannung Betriebsmittel:	17,5 kV
Nennfrequenz:	50 Hz
Nennstehwechselspannung:	38 kV
Nennstehblitzstoßspannung:	95 kV
Nennstrom:	3.150 A
Störlichtbogenqualifikation:	AFLR für 40 kA für 1 s
Isolationsmedium geplant	SF6

Die 15 kV-Anlage ist eine fabrikfertige, nach IEC 62271-200 typgeprüfte, metallgekapselte gasisolierte Schaltanlage für Innenraumanwendung. Geplant ist eine sechsfeldrige Schaltanlage. Alle Abgangsfelder sind mit Leistungsschaltern mit Fahrwagen (Trennung), Stromwandler, Erdungsschalter, Spannungsmessung und Überspannungsableiter.

Weiters ist ein Reserveplatz für ein Schaltfeld vorgesehen. In einem Feld sind die Sammelschienenenerdung und Spannungsmessung vorgesehen. Für das System A und das System B ist je ein Eigenbedarfstransformator im Freien vorgesehen, welche am MD A2 bzw MD B2 angebunden werden.

v. Eigenbedarfstransformator:

Kenndaten Eigenbedarfstransformator:	
Nennleistung:	250 kVA
Kühlungsart:	KNAN
Schaltgruppe:	Dyn11
Kurzschlussspannung	uk = 6 %
Primärspannung:	13,8 kV
Sekundärspannung:	0,4 kV

vi. Erdungsanlage/Blitzschutzanlage:

Es ist eine Blitzschutzanlage gem ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 in der Blitzschutzklasse 2 vorgesehen. Die Erdungsanlage ist mit 120 mm² Kupferseilen und einer Maschenweite von 10 m x 10 m geplant.

vii. Sonstige Anlagen im Umspannbereich:

Der Umspannbereich wird mit einer Sicherheitsbeleuchtung gem ÖNORM EN 1838 ausgerüstet. Die Ausführung ist entsprechend OVE E8101 sowie R12-2 als Gruppenbatterieanlage vorgesehen.

Im Umspannwerk ist sowohl für das System A als auch das System B ein Container als Steuerungszentrale mit der Bezeichnung CEE geplant. In diesen sind auch die Sekundärtechnik für die Hochspannungsanlagen und Batterien für die Überbrückung von Stromausfällen geplant. Diese Batterien sind in Gehäusen mit einem Funktionserhalt EI90 geplant und erhalten eine Lüftung ins Freie.

viii. Potentialsteuererder:

Zur Verflachung des Potentialtrichters wird im Abstand von 1,0 m ein geschlossener Erderring bestehend aus einem 120 mm² Kupfer-Seil um die Container verlegt (Verlegetiefe 0,6 m). Alle für die Montage des elektrischen Teiles notwendigen Innengewindebuchsen, Ankerschienen, Trageisen und Trafofahrseile werden stromtragfähig an das Erdungssystem angeschlossen.

ix. Zaunanlage, Einfriedung:

Nach OVE EN IEC 61936-1 wird das gesamte Areal mit einem mindestens 1,80 m hohen Zaun mit entsprechender Maschenweite versehen, der mit einem separat verlegten 50 mm² Cu-Seil Potentialsteuererder in Verbindung steht. Der Zugang erfolgt über ein Tor und einer Geküre zur elektrischen Betriebsstätte.

Sämtliche Tore der Zaunanlage und sämtliche Türen des Gebäudes sind mit einem Systemschloss ausgerüstet, das grundsätzlich nur unterwiesenem berechtigtem Personal den Zutritt ermöglicht.

x. 15 kV-Netz:

Am Gelände des Rechenzentrums sind insgesamt vier sekundäre 15 kV - Hauptverteilungen geplant, welche die Bezeichnung EY01-SWGR-SES-A, EY01-SWGR-SES-B, EY02-SWGR-SES-A, EY02-SWGR-SES-B haben. In diese speisen einerseits die Hauptverteilungen der Umspannwerke MD-A1, MD-A2, MD-B1, MD-B2 und die beiden sekundären Hauptverteilungen der Ersatzstromaggregate ein. Je sekundärer 15kV-Hauptverteilung sind folgende Schaltanlagen geplant: Innenraumschaltanlage mit einer Höchstspannung für Betriebsmittel von 17,5 kV und einen Nennstrom von 2.500 Ampere, Störlichtbogenqualifikation; I-ACFLR 31,5 kA, 1 s; alle Abgänge sind mit Leistungsschaltern ausgerüstet.

Diese Hauptverteiler werden je in einem Container untergebracht, welcher eine Länge von 18 Metern, eine Höhe von 3,5 Meter und eine Breite von 4,2 Meter hat. Diese Container sind in einer Höhe von 2,4 Meter aufgeständert und haben Zugangstüren direkt von außen an den Stirnseiten. An diesen sind auch Stiegen Anlagen mit Zugangsportalen geplant. Die Druckentlastung aus den

Schaltanlagen für den Störlichtbogenfall ist über Dach, über eigene Druckentlastungskanäle geplant.

In weiterer Folge werden von den sekundären 15 kV-Hauptverteilungen insgesamt 66 RMUs mit folgendem Aufbau versorgt: 17,5 kV-Freiluftringleitungseinheit (RMU) 17,5kV / 630 Ampere / 25 kA / 1s / IAC-AFLR (die Druckentlastung erfolgt über einen eigenen Kanal nach oben); Trockentransformator 13,8 / 0,4 kV Leistung bis zu 3.600 kVA, aufgestellt in einem Blechgehäuse; Niederspannungsschienenverteilung mit einem Nennstrom von bis zu 3.000 Ampere in einem Gehäuse IP 31.

Zusätzlich sind fünf Trockentransformatoren 13,8 / 0,4 kV geplant, welche in einem Blechgehäuse aufgestellt werden und von RMUs versorgt werden.

e. Grundwasserbeweissicherung:

Die Untersuchungen sind zumindest 14 Monate vor Betriebsbeginn geplant: Es wird die Herstellung von fünf Grundwassermessstellen und die Entnahme von Grundwasserproben vorgeschlagen. Die beabsichtigte Positionierung der Messstellen und der Messstellenausbau ist definiert. Es ist die Herstellung von insgesamt sechs Messstellen (eine im Zustrom und fünf im Abstrom) beabsichtigt.

f. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswässer des Betriebsstandortes sollen hauptsächlich zur Versickerung in den Untergrund gebracht werden. Dies betrifft die Dachflächen der Gebäude, die Verkehrsflächen, die befestigten Vorplätze zur Aufstellung der Notstromgeneratoren und die Betankungsfläche für die temporäre Heizanlage.

Die Parkflächen werden durch Rasengittersteine versickerungsfähig ausgeführt. Dennoch oberflächlich abfließende Niederschlagswässer von den Parkflächen werden zusätzlich über Mineralölabscheider geführt, gelangen in den Regenwasserkanal und letztlich in die Bodenfiltermulde.

Die Versickerungsanlagen bestehen aus:

- Bodenfiltermulde NORD mit einer wirksamen Sickerfläche von 3.870 m². Beim 100-jährlichen Niederschlagsereignis beträgt das erforderliche Retentionsvolumen 15.434,6 m³ und die Einstauhöhe 3,99 m. Die Bodenfiltermulde NORD soll mit einer Tiefe von 4,3 m ausgeführt werden.
- Bodenfiltermulde SÜD mit einer wirksamen Sickerfläche von 873 m². Beim 100-jährlichen Niederschlagsereignis beträgt das erforderliche Retentionsvolumen 2.856,7 m³ und die Einstauhöhe 3,26 m.

g. Störfallvorsorge/Löschwasserrückhalt:

Das im Brandfall anfallende kontaminierte Löschwasser wird über Bodeneinläufe in den Betriebshallen, Kühlsystem-Containern und Generatoren-Containern erfasst und in einen unterirdischen Löschwasser-Rückhaltetank mit einem Retentionsvolumen von 295 m³ geleitet.

Im Abwassersystem sind automatische Ventile installiert, die im Brandfall den Ablauf vom Schmutzwasserkanal auf den Löschwasserkanal umschalten. Nur die Generatoren-Container sind ausschließlich an den Löschwasserkanal angeschlossen.

Ebenso wird der Regenwasserkanal zu den Bodenfiltermulden durch automatische Schieber, der auch manuell ausgelöst werden können, abgesperrt. Die Absperrschieber in der Abwasserkanalisation und in der Regenwasserkanalisation werden alle gemeinsam automatisiert bei Brandalarm oder bei sonstigem Bedarf manuell geschlossen. Bei den zwei Bodenfiltermulden ist jeweils ein weiterer Löschwasser-Rückhaltetank mit einem Volumen von 122 m³ vorgesehen. Das aufgefangene Löschwasser wird getestet und entsprechend entsorgt.

h. Kühlwasserversorgung:

Die Kühlwasserentnahme ist nicht Gegenstand des in Rede stehenden Vorhabens.

i. An- und Ablieferungen, Fahrbewegungen:

Für die An- und Ablieferung werden in der östlichen Außenwand des Bürotraktes drei Verladebuchten vorgesehen. Es kommt zu jeweils max 13 LKW-An- und Ablieferungen im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr pro Tag. Dies inkludiert die Betankungsvorgänge.

Weiters ist insgesamt je mit 148 PKW-An- und Abfahrten pro Tag zu rechnen.

j. Betriebszeiten:

i. Allgemein:

Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

ii. Probeläufe der Notstromversorgung:

Jedes Aggregat wird einmal pro Monat für 30 Minuten (wobei zeitgleich bis zu drei Aggregate mit je 0 bis 10 % Leistung betrieben werden) und einmal für 1 h bei Volllast (wobei zeitgleich nur ein einzelnes Aggregat betrieben wird) getestet. Weiters wird jedes Aggregat anstelle eines monatlichen ½stündigen Probelaufes einmal pro Jahr mit 30 bis 100 % Leistung für 1 h getestet, wodurch sich ca 18,5 Betriebsstunden pro Jahr und Aggregat ergeben. Betriebszeiten werden EDV-gestützt aufgezeichnet.

Montag bis Freitag jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen.

iii. Probeläufe der Sprinklerpumpen:

Sprinklerpumpen werden einmal wöchentlich für je 30 Minuten getestet, wobei in diesem Zeitraum keine Probeläufe der Notstromversorgung erfolgt.

B. Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:

In gewerbetechnischer Hinsicht:

1. Die Ausgänge, die Zugänge zu diesen und die Fluchtwege sind iSd ÖNORM EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
2. Bei allen absturzgefährdeten Stellen, insbesondere Stiegen, Galerien, Brüstungen usw. als auch Stützmauern sind geeignete Schutzgeländer (Mindesthöhe 1 m, keine Leiterwirkung) anzubringen. Für Füllungen von Geländern dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die nicht gefahrbringend zersplittern. Diese Schutzeinrichtungen sind iSd ÖNORM B 5371 zu gestalten.
3. Türen im Zuge von Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich durch Druck oder durch einen einzigen Handgriff auf volle Breite öffnen lassen.
4. Die Notausgangstüren sind mit Türdrückern gem ÖNORM EN 179 auszustatten.
5. Verglasungen im Bereich von Portalen, Türen und ähnlichen baulichen Anlagenteilen sind aus Sicherheitsglas herzustellen.
6. Schiebetüren müssen mit einem NOT-Öffnungsmechanismus ausgestattet sein, welcher das Öffnen der Türe auch bei Ausfall der Stromzufuhr ermöglicht.
7. Glasscheiben von Vollglastüren und Glasportalen sind durch deutlich sichtbare Aufkleber oder gut sichtbare eingeätzte Markierungen zu kennzeichnen.
8. Glasdächer, Dachoberlichten, Dachflächenfenster und ähnliche Bauteile müssen der jeweils zu erwartenden Belastung entsprechen und sind in Sicherheitsglas auszuführen.

In maschinenbautechnischer Hinsicht:

9. Die im IPPC-Gutachten angeführten Prüfungen (Projektunterlage J., Pkt 6.5) sind nachweislich umzusetzen und ein Umweltmanagementsystem (ISO 14001 oder EMAS) ist zu implementieren.

10. Sicherheitskonzepte und Aufstellbedingungen der jeweiligen Anlagenhersteller (Aggregate, Kältemaschinen etc) sind vollumfänglich umzusetzen. Nachweise hierüber sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Konformitätserklärungen gem den Harmonisierungsrechtsvorschriften iSd Anhang I der MarktüberwachungsVO (EU) 2019/1020 sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Über die Integration von Maschinen und Geräten und Schnittstellen untereinander, welche nicht durch Konformitätserklärungen abgedeckt werden, sind Schnittstellenanalysen (inkl Risikobeurteilung) nachweislich durchzuführen und die Umsetzungsnachweise, Bestätigungen etc, der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
12. Für alle dem Druckgerätegesetz, BGBl I 161/2015 idjgF, unterliegenden Anlagenteile müssen die im Gesetz vorgesehenen Bescheinigungen zur Einsichtnahme durch die Behörde im Betrieb aufliegen.
13. Sämtliche verlegte Rohrleitungen, welche nicht in den Anwendungsbereich des Druckgerätegesetzes und den darauf beruhenden Verordnungen fallen, sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme gemäß den Regeln der Technik bzw guten Ingenieurspraxis auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen.
14. Folgende freiliegende Anlagenteile sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen:
 - Rohrleitungen hinsichtlich Durchflussrichtung und Mediums (in Anlehnung an die ÖNORM Z 1001)
 - Absperrorgane und die maßgebenden Steuer-, Regeleinrichtungen der einzelnen Stoffkreisläufe hinsichtlich Funktion und Schalthebelstellung (bei Absperrvorrichtungen muss erkennbar sein, ob sie geöffnet oder geschlossen sind)
 - Zutrittsbereiche hinsichtlich Raumnutzung und durch zusätzliche Warnhinweise, wie „Zutritt Unbefugter verboten“, „Feuer und offenes Licht verboten“, „Rauchen verboten“
 - Optische bzw akustische Signal- und Warneinrichtungen
 - NOT-AUS bzw Gefahren-/Fluchtschalter
15. Anlagendokumentationen mit folgenden Mindestinhalten ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen:
 - Funktionsbeschreibung inklusive Anlagenschema mit Lage von Absperr- und Sicherheitsarmaturen;
 - Betriebsanleitung / Wartungsanweisungen / Verhalten im Störfall;
 - Beschreibung der Betriebsmedien;
 - Wartungs- und Reparaturdokumentation;
 - Dokumentation über Kontrollen von Sicherheitseinrichtungen.
16. In den Maschinenräumen und bei den Anlagen sind an geeigneter Stelle das jeweilige Anlagenschema und eine leicht verständliche Kurzfassung der Betriebsanleitung, welche auch das Verhalten im Gefahrenfall beinhalten muss, bereitzuhalten.
17. Leckagen und aus Sicherheitseinrichtungen, Atmungsleitungen, Entspannungseinrichtungen, Entleerungseinrichtungen, etc austretende Stoffe sind - soweit technisch möglich und sicherheitstechnisch unbedenklich - in geeigneter Weise in die Anlage zurückzuführen. Ist dies nicht möglich, sind austretende Medien an ungefährlicher Stelle gefahr- und schadlos abzuleiten und im Fall wassergefährdender Flüssigkeiten aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind innerhalb von Auffangeinrichtungen aufzustellen. Die Auflagen Nr I.B.54. und 55. gelten sinngemäß.
18. Die Eignung, die Funktion und die richtige Situierung der Gaswarn- und Detektionsanlagen sind nachzuweisen. Gaswarn- und Detektionsanlagen sind nach Herstellervorgaben, jedoch mindestens einmal jährlich durch eine geeignete Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion zu überprüfen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

19. In Pkt I.A.c.i bis vi. angeführte Anlagenteile sind gegen Beschädigung und unzulässige Betriebszustände, sowie unzulässige Beanspruchungen, zu schützen (zB durch Anfahrerschutz etc).
20. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Kälteanlagen nach den Bestimmungen der Kälteanlagenverordnung, BGBl 305/1969 idgF, bzw ÖNORM EN 378 Teil 1 bis 4 müssen Bescheinigungen von einer befugten Person oder Stelle vorliegen. Diese sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
21. Für die Kälteanlagen müssen Prüfbücher mit den entsprechenden Prüfvermerken gem Kälteanlagenverordnung, BGBl 305/1969 idgF, geführt werden, welche der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

In luftreinhaltetechnischer Hinsicht:

22. Die dieselbetriebenen Aggregate dürfen nur zur Notstromversorgung und zu deren Testzwecken/Kontrollen betrieben werden. Zu diesem Nachweis sind Betriebsstundenzähler je Aggregat vorzusehen und die Stunden (zB im Betriebstagebuch) zumindest jährlich aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens elf Jahre aufzubewahren.
23. Es ist sicherzustellen, dass bei den planmäßigen einstündigen Probe-/Wartungsläufen immer nur ein Aggregat, bzw bei den 30 Minuten andauernden Prüfungen max drei der Notstromaggregate zeitgleich betrieben werden.
24. Die Abgasanlagen samt Minderungsmaßnahmen sind nach den Herstellerangaben regelmäßig wiederkehrend zu prüfen und zu warten.
25. Folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 273,15 K, 101,13 kPa, trockenes Abgas und 15 % Sauerstoffbezug) dürfen im jeweiligen Motorenabgas der Notstromaggregate nicht überschritten werden:

Stickoxide (NO _x als NO ₂):	750 mg/Nm ³
Kohlendioxid (CO):	200 mg/Nm ³
Ammoniak (NH ₃):	2,9 mg/Nm ³

26. Die Einhaltung der in Auflage Nr I.B.25. angeführten Grenzwerte ist zumindest für eines der baugleichen Aggregate einmalig durch Vorlage eines Abnahmemessberichtes nachzuweisen. Dazu sind zumindest im unteren und im oberen Leistungsbereich jeweils drei Halbstundenmittelwerte nach den aktuellen Regeln der Technik (zB Feuerungsanlagen-Verordnung 2019) zu bestimmen. Über die Messung ist ein Messbericht zu verfassen, welcher der Behörde binnen vier Monaten ab der in Auflage I.B.81. vorgesehenen Fertigstellungsmeldung zu übermitteln ist. Ein Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn keiner der Beurteilungswerte (= Messwerte abzgl Messunsicherheit) den jeweiligen Grenzwert übersteigt. Diese Messungen sind zumindest alle fünf Jahre wiederkehrend zu wiederholen. Bei den anderen baugleichen Aggregaten sind (nach Inbetriebnahme des einzelnen Aggregates) innerhalb eines Jahres einfache Messungen für zumindest NO_x und CO bei üblichen Betriebsbedingungen vorzunehmen. Diese Überwachungen sind ebenfalls zumindest alle fünf Jahre wiederkehrend zu wiederholen. Berichte über die wiederkehrenden Messungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens elf Jahre aufzubewahren.

In elektrotechnischer Hinsicht:

27. Die elektrischen Anlagen sind zumindest gem ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 zu betreiben und in einem dauerhaft betriebsfähigen Zustand zu halten. Elektrische Anlagen sind zumindest alle fünf Jahre auf Basis der Elektroschutzverordnung 2012, BGBl II 33/2012 idgF, durch eine befugte Person wiederkehrend zu überprüfen. Die Überprüfungsergebnisse sind der Elektroanlagendokumentation anzuschließen.
28. Die Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat nach gem OVE E 8120:2017 07 01 zu erfolgen.

29. Bei den metallgekapselten 15 kV-Schaltanlagen sind die Anforderungen an die Störlichtbogenfestigkeit gem OVE/ÖNORM EN 62271-200:2023, zumindest für die Qualifikation IAC-AFLR, entsprechend der Aufstellungssituation einzuhalten. Ein Nachweis darüber ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
30. Im Zuge der Detailplanung sind die Schaltanlagen derart zu konzipieren, dass die fünf elektrotechnischen Sicherheitsregeln gefahrlos angewandt werden können und die Anzahl der parallelen Kabel pro Schaltfeld den Herstellervorgaben nicht widerspricht.
31. Für die Betriebsführung der elektrischen Anlagen mit 15 kV und 110 kV ist eine ausreichende Anzahl an geeigneten Personen (§ 44 Oö. ElWOG 2006, LGBI 1/2006 idgF) einzusetzen.
32. Die gesamte durch eine befugte Person erstellte Elektroanlagendokumentation für das Umspannwerk und die 15kV-Anlagen (s OVE EN IEC 61936-1 (2023) inkl Prüfdokumentation) ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. In der Elektroanlagendokumentation müssen auch nachvollziehbare Bestätigungen zu folgenden Punkten enthalten sein:
 - dass die Hochspannungsanlagen so dimensioniert und ausgeführt wurden, dass sie den im ungünstigsten Kurzschlussfall auftretenden thermischen und dynamischen Belastungen standhalten;
 - dass die Mindestabstände von blanken, spannungsführenden Teilen zu begehbaren Flächen bzw die Schutzvorrichtungsabstände gem OVE EN IEC 61936-1 (2023) eingehalten werden;
 - dass die inneren und äußeren Abstände gem OVE EN IEC 61936-1 (2023) bzw ÖVE/ÖNORM EN 50522:2023 eingehalten wurden;
 - dass die Berührungsspannungen und Schutzmaßnahmen gem OVE EN IEC 61936-1 (2023) bzw ÖVE/ÖNORM EN 50522:2023 eingehalten wurden.
33. Für die elektrischen Niederspannungsanlagen ist ein Abnahmeattest bzw Prüfbefund über die Erstprüfung) durch eine befugte Person zu erstellen und der Elektroanlagendokumentation anzuschließen. Dazu ist die OVE E 8101/2019 in der Fassung AC1 als Basis für die Prüfung heranzuziehen.
34. Das Umspannwerk und die Betriebsanlage ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gem OVE E 8101 „elektrische Niederspannungsanlagen“ (Ausgabe 2019-01-01) unter Berücksichtigung der OVE E 8101/AC1 (Ausgabe 2020-05-01), ÖNORM EN 1838/2019 und OVE EN 50172/2024 zu errichten und zu betreiben.
35. Die Grenzwerte der ÖNORM O 1052 hinsichtlich Raumaufhellung durch Beleuchtungen und Blendung sind nachweislich einzuhalten. Der Nachweis hierüber ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
36. Für die Gesamtanlage ist ein an die Bodenverhältnisse angepasstes Erdungssystem und eine dauerhaft wirksame Blitzschutzanlage gem ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 mit der Blitzschutzklasse 2 zu planen, zu errichten und zu prüfen.
37. Die Blitzschutzanlage ist alle drei Jahre wiederkehrend zu überprüfen. Die Überprüfungsprotokolle sind der Elektroanlagendokumentation anzuschließen.
38. Es ist ein Betriebsführungsübereinkommen zwischen Verteilernetzbetreiber und Netzkunden zu erstellen, welches zumindest die Kriterien der Technisch Organisatorischen Regeln der E-Control Verteilnetzanschluss Hochspannung berücksichtigt. Das Betriebsführungsübereinkommen ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
39. Für die PV-Anlage ist die „Erteilung der endgültigen Betriebserlaubnis (EBE)“ inkl des ordnungsgemäß ausgefüllten „Nachweisdokument für Stromerzeugungsanlagen des Typs B“ gem TOR-Stromerzeugungsanlagen (Typ D) und Informationen hinsichtlich der erforderlichen Prüffrist für die wiederkehrenden Prüfungen der Netzschutzeinrichtung(en) in der Elektroanlagendokumentation abzulegen.
40. Ein Ausführungsplan mit eingetragenen Situierungen der Mittelspannungsanlagen und Verkabelungen und die durch eine befugte Person erstellte Elektroanlagendokumentation

sowie die Dokumentation über die technischen Ausführungen der 15 kV-Schaltanlagen und Transformatoren und Erdschlusserkennung sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

41. Die Batterieräume sind gem OVE EN IEC 62485-2 Ausgabe: 2019-05-01 Sicherheitsanforderungen an Sekundär-Batterien und Batterieanlagen Teil 2: Stationäre Batterien auszuführen. Die Dimensionierung der Lüftungsöffnungen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und die Unterlagen sind der Elektroanlagendokumentation anzuschließen.
42. Die Umspannwerke sind gemäß der VEMF unter Anwendung der OVE- Richtlinie R 27:2019 zu evaluieren und die Evaluierung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Je nach Ergebnis der Ermittlungen in Bezug auf die VEMF sind Maßnahmen zur Vermeidung von Personengefährdungen zu setzen und entsprechende Kennzeichnungen anzubringen.
43. Der Bereich des 110/15 kV Umspannwerkes ist als eine abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu errichten und zu betreiben. Die Einzäunung hat zumindest der OVE-EN IEC 61936-1:2023-03-01 zu entsprechen.
44. Der Gefahrenbereich der 15 kV-Schaltanlagen für den Störlichtbogenfall ist derart abzuschränken, dass bei in Betrieb befindlichen Anlagen kein Personenaufenthalt möglich ist.
45. Die Batterieanlagen im Umspannwerk sind derart zu dimensionieren, dass bei einer Unterbrechungszeit der öffentlichen Stromversorgung von 24 Stunden ausreichend Kapazität für einen gefahrlosen Betrieb besteht.
46. Die in der Stellungnahme der APG vom 13.01.2025 (Projektunterlage R2). angeführten technischen Forderungen sind umzusetzen.
47. Der Elektroanlagendokumentation sind überdies folgende Dokumente anzuschließen:
 - a. Bestätigung, dass alle Erdungsanschlüsse messtechnisch auf ordnungsgemäße Verbindung mit der Erdungsanlage überprüft wurden und die Berührungsspannungen im Fehlerfall nicht überschritten werden.
 - b. Wirkungsgradangaben über die Transformatoren im Vergleich zu den Werten der Verordnung (EU) 2019/1783 der Kommission.
 - c. Atteste der ausführenden Firmen über die ordnungsgemäße Installation der gegenständlichen Hochspannungsanlagen und über die sichere Funktion nach deren Inbetriebnahme mit Angabe der zugrunde liegenden Normen.
 - d. Einlinienschaltbild für das Umspannwerk und die Mittelspannungsanlagen mit Kenndaten der elektrischen Hauptkomponenten.
 - e. Übersicht über die Prüffristen der wiederkehrenden Überprüfungen
 - f. Blitzschutzprüfprotokolle
48. Eine zusammenfassende Bestätigung einer:s Ziviltechnikerin:s für Elektrotechnik oder einer akkreditierten Stelle zur Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bei der gesamten elektrischen Anlage sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen

In Hinblick auf Belange des Grundwasserschutzes:

49. Unterirdisch verlegte Anlagenteile zur Sammlung, Ableitung und Speicherung von kontaminierten Löschwässern (Einlaufgitter, Rigole, Kanäle, Schächte und Behälter) sind einmalig im Rahmen der Inbetriebnahme und anschließend alle zehn Jahre einer Dichtheitsprüfung gem ÖNORM B 2503 (01.11.2017) zu unterziehen. Prüfprotokolle über die erste Prüfung sind der Behörde binnen vier Monaten ab der in Auflage 80. genannten Fertigstellungsmeldung zu übermitteln. Prüfprotokolle nachfolgender Prüfungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
50. Die Schieber zur Umleitung der Schmutzwasser- und der Regenwasserkanalisation in die Löschwasser-Rückhaltebecken sind einmal jährlich auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation der jährlichen Kontrollen ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

51. Rückgehaltene Löschwässer sind einer chemischen Analyse zu unterziehen und fachgerecht zu entsorgen. Eine Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist nur nach nachweislich vorliegender Zustimmung des Kanalisations- und Kläranlagenbetreibers zulässig.
52. Die Entwässerung der Transformatorwannen in die Regenwasserkanalisation muss über ausreichend dimensionierte Mineralölabscheider erfolgen.
53. Behälter zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie angeschlossene Leitungen und Armaturen sind in Abständen von fünf Jahren durch eine fachkundige Person auf Dichtheit zu überprüfen. Die Überprüfungsergebnisse sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
54. Einwandige Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe sind vor Niederschlag geschützt auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufzustellen. Es muss je Wanne ein Auffangvolumen im Ausmaß des größten gelagerten Behälters, mindestens jedoch im Ausmaß von 10 % der gesamten Lagermenge, sichergestellt sein.
55. Sämtliche Auffangwannen sowie die Betankungsflächen für die Dieselbetankung und die AdBlue-Betankung sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig hinsichtlich der dort gelagerten Stoffe auszuführen. Eine Bestätigung einer fachkundigen Person hierüber ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
56. Auf dem Dach des Rechenzentrums dürfen nur solche PV-Module installiert werden, aus denen keine Schadstoffe (zB PFAS) durch Niederschlag ausgewaschen werden können. Eine Bestätigung einer fachkundigen Person oder des Herstellers hierüber ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
57. Zur Reinigung der PV-Module ist nur Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln zulässig.

Grundwasserbeweissicherung

58. Aus den Grundwassermessstellen sind einmal jährlich durch eine fachkundige Person oder durch eine geeignete Anstalt Pumpproben des Grundwassers zu ziehen.

Die Proben sind auf folgende Parameter zu untersuchen (Anlage 15, Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl II 479/2006 idF II 128/2019):

1.1. Probenahme und Vor-Ort-Parameter

- Abstich
- Förderstrom bei Probenahme
- Gesamtfördervolumen
- Quellschüttung

organoleptische Feststellungen von:

- Färbung
- Trübung
- Geruch
- Messung von:
 - Wassertemperatur
 - pH-Wert
 - elektrische Leitfähigkeit (bei 20 °C)
 - Sauerstoffgehalt

1.2. Chemisch-analytische Parameter

- Gesamthärte
- Karbonathärte
- Hydrogencarbonat
- Calcium
- Magnesium
- Natrium
- Kalium
- Nitrat
- Nitrit
- Ammonium
- Chlorid

- Sulfat
- Orthophosphat
- Bor
- DOC (ber als C)
- Eisen, gelöst
- Mangan, gelöst

2.1. Metalle gelöst

- Aluminium
- Arsen
- Blei
- Cadmium
- Chrom
- Kupfer
- Nickel
- Quecksilber
- Zink

sowie darüber hinaus

- KW-Index

Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 31.12. eines Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt Wasserwirtschaft des Amtes der Oö Landesregierung (Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at) unter Angabe des Geschäftszeichens (BHLLBA-2024-339867) vorzulegen. Sind aus den Analysenergebnissen signifikant erhöhte Parameter ersichtlich, so sind unverzüglich die Ursachen für dieses Parameterverhalten aufzuklären und der Gewässeraufsicht darüber Bericht zu erstatten.

59. Die Grundwasseruntersuchung ist für das erste Jahr vierteljährlich gemäß den in Auflage I.B.58. genannten Parameterumfang durchzuführen. Das Ergebnis der ersten Grundwasseruntersuchung ist zur Quantifizierung des Ausgangszustandes heranzuziehen. Die Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht ist der Behörde bis 31.12.2026 vorzulegen.

60. Grundwassermessstellen sind ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten.

Auflagen zum Wasserbenützungsrecht:

61. Die vorgereinigten Niederschlagswässer dürfen im Mittel folgende Schwellenwerte der Anl 1 der QZV Chemie GW, BGBl II 98/2010 idgF, nicht überschreiten:

Kupfer (Cu)	1.800	µg/l	Nickel (Ni)	18	µg/l
Zink (Zn*)	2.000	µg/l	Blei (Pb)	9	µg/l
Cadmium (Cd)	4,5	µg/l	KW-Index	100	µg/l
Chrom (Cr-Gesamt)	45	µg/l	PAK (6)	0,09	µg/l

*) Quelle: DVO 2008, BGBl II 39/2008 idgF, Anh1, Tab 2, Eluat Bodenaushubdeponien (Grenzwert 20 mg/kg TM; Verdünnung 1:10). Frachten ergeben sich aus der Multiplikation mit der Tagesmenge.

62. Die Bodenfiltermulden sind bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wie folgt aufzubauen:

- 30 cm mächtiger aktiver Bodenfilter mit einer Durchlässigkeit von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s und geschlossener Begrünung.
- Trennlage in abgestufter Körnung (zB Sand 2/4 gewaschen, Stärke ca 10 cm) oder Filtervlies gem RVS 8S.01.2. (RVS 08.97.03).
- Gewachsener, unverdichteter Boden

63. Kiesrigole sind allseitig mit einem Geotextil zu ummanteln. Es sind Geotextilien entsprechend der RVS 8S.01.2 (RVS 08.97.03) „Geotextilien im Unterbau“ zu verwenden. Die wirksame Porenöffnungsweite von 0,10 mm bis 0,16 mm ist jedenfalls einzuhalten.

64. Konzentrierte Einleitungsbereiche in Versickerungsanlagen sind mit einem dauerhaften Erosionsschutz zu sichern.

65. Sickerbauwerke zur Durchörterung von nicht ausreichend durchlässigen Untergrundschichten dürfen nur bis zum Anschluss an den sickertfähigen Untergrund ausgeführt werden und dürfen nicht bis in den Grundwasserkörper reichen.
66. Die Bodenfiltermulden sind gegen das Betreten unbefugter Personen durch norm- und fachgerechte Einzäunung zu sichern. Absturzgefährdete Bereiche sind durch norm- und fachgerechte Geländer zu sichern.
67. Werden beim Bau der Versickerungsanlage Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen der Versickerung entgegenstehen, muss die Behörde verständigt werden.
68. Der etappenweise Aufbau der Versickerungsanlage ist durch Fotos nachvollziehbar zu dokumentieren.
69. Im Bereich der rechnerisch wirksamen Sickerfläche sind nur einzelne Baumpflanzungen zulässig. Auf der Versickerungsfläche darf kein Rindenmulch aufgebracht werden.
70. Die Versickerungsflächen sind regelmäßig zu warten und zu pflegen. Die Begrünung ist mindestens einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut und Abfälle sind aus der Versickerungsanlage zu entfernen. Herbizide, Pestizide und Düngemittel dürfen weder auf Sickerflächen noch in deren Einzugsbereich eingesetzt werden.
71. Die Versickerungsanlagen sind mindestens einmal vierteljährlich insbesondere nach Starkregenereignissen optisch zu kontrollieren. Abfälle sind aus der Versickerungsanlage zu entfernen. Bei einem Störfall oder Austritt von wassergefährdenden Stoffen hat jedenfalls eine gesonderte Kontrolle zu erfolgen.
72. Bei nicht mehr zufriedenstellender Versickerungsleistung ist durch Bodenauflockerung, teilweisen oder gänzlichen Bodenaustausch etc eine ausreichende Versickerungsleistung wiederherzustellen. Bei einem Austausch des Bodenfiltermaterials ist dies nachweislich zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten ist wieder eine geschlossene Grasnarbe herzustellen.
73. Sollten wassergefährdende Stoffe austreten und eine Gefährdung des Untergrundes oder eines Gewässers nicht auszuschließen sein, sind Sofortmaßnahmen durchzuführen und die Behörde zu verständigen.

Im Hinblick auf die Interessen des Arbeitnehmer:innenschutzes:

74. Die Fußböden nachstehend angeführter Arbeitsräume, Arbeitsbereiche und Verkehrswege müssen der angegebenen Bewertungsgruppen gem BGR 181 - Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr (Fassung 2003) entsprechen:

- Raum:	R/V-Wert
- Toiletten, Wasch- und Umkleideräume	R10
- Pausen-, Aufenthaltsräume	R9
- Treppen und Eingangsbereiche innen	R9
- Treppen und Eingangsbereiche außen	R10 / V4 oder R11

Die rutschhemmende Ausführung der Fußböden ist durch eine Bestätigung einer autorisierten Stelle oder durch die Produktbeschreibung nachzuweisen. Dieser Nachweis ist der Behörde und dem zuständigen Arbeitsinspektorat auf Verlangen vorzulegen.

In brandschutztechnischer Hinsicht:

75. Die Umsetzung der brandschutztechnischen, baulichen, sowie technischen Maßnahmen ist mittels einer begleitenden Bauüberwachung durch ein für Brandschutz befugtes technisches Büro überwachen zu lassen. Ein Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
76. Technischen Brandschutzeinrichtungen (anlagenbezogene Löschanlagen, Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind jeweils einer Abnahme entsprechend der einschlägigen TRVB durch eine gesetzlich beauftragte Stelle oder einer akkreditierten

Inspektionsstelle unterziehen zu lassen. Auf Verlangen sind der Behörde hierüber Bestätigungen dieser Stellen vorzulegen.

77. Die Brandschutzpläne sind im Betrieb in den Plankästen für die Feuerwehr und beim Portier aufzubewahren und aktuell zu halten. Dem:der Pflichtbereichskommandanten:in der örtlich zuständigen Feuerwehr sind diese nachweislich zu übergeben. Zur Art und Anzahl der Ausfertigung der Brandschutzpläne ist das Einvernehmen mit der:dem Pflichtbereichskommandantin:en herzustellen. Den Brandschutzplänen ist ein aktueller Brandalarmplan gem TRVB 1190 beizulegen.
78. Nach Fertigstellung ist mit den örtlich zuständigen Feuerwehren eine Begehung abzuhalten.
79. Während der Bauzeit ist auf die Einhaltung von Brandschutzmaßnahmen zu achten. Hierfür ist die TRVB 149 – Brandschutz auf Baustellen – als Grundlage heranzuziehen.

Fertigstellung:

80. Die Fertigstellung der Versickerungsanlage ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage folgender Unterlagen in dreifacher Ausfertigung umgehend unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:
- Bericht über Einhaltung der für diesen Anlagenteil relevanten Bescheidaufgaben
 - Ausführungspläne der Versickerungsanlagen bei abgeänderter Ausführung
 - Fotodokumentation der Errichtung der Versickerungsanlagen
 - In den für diesen Anlagenteil relevanten Auflagen geforderte Nachweise
 - Vorgeschriebene Untersuchungsbefunde
 - Eignungsnachweis oder Datenblatt des verwendeten Geotextiles und Filtervlies
 - Darstellung über die Dimensionierung der Ölabscheider im Regenwasserkanalsystem
81. Die Fertigstellung der übrigen Teile der Betriebsanlage sowie die Erfüllung der sonstigen Auflagen ist der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land schriftlich und unaufgefordert binnen 14 Tagen nach Fertigstellung anzuzeigen.
82. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Eintragung im Stammdatenregister des EDM (<https://edm.gv.at/>) des Umweltbundesamtes durchzuführen und die erfolgte Eintragung der Behörde gesondert schriftlich bekannt zu geben.

C. Nebenbestimmungen zum Wasserbenutzungsrecht:

1. Maß der Wasserbenutzung:

Das Maß der Wasserbenutzung für die Versickerung der über Bodenfilter vorgereinigten Niederschlagswässer aus befestigten Flächen von 139.350 m² in das Grundwasser wird mit 47,43 l/s bzw 5.320 m³/d festgelegt.

2. Dauer:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum **31.12.2050** befristet.

3. Frist für die Bauvollendung:

Die Versickerungsanlage ist bis spätestens **30.06.2028** fertig zu stellen.

Rechtsgrundlage(n):

§§ 74 Abs 2, 77, 77a und 359 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl 194/1994 idF I 66/2025; § 93 Abs 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl 450/1994 idF I 56/2024; § 32 Abs 1 und Abs 2 lit c Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl 215/1959 idF I 73/2018.

II. An Verfahrenskosten sind von der Volo zwei GmbH, Schottenring 25, 1010 Wien, binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

- a.) Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs 1 Oö Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö LKommGebV 2013, LGBl 71/2011 idgF, für die mündliche Verhandlung vom 13.11.2025

3.520,00 Euro

(8 Amtsortane, 20 angefangene halbe Stunden à 22,00 Euro):

- b.) Ersatz der Barauslagen für den Vertreter des Arbeitsinspektorates
gemäß § 12 Abs 6 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl
27/1993 idgF: 176,00 Euro
- c.) Ersatz der Barauslagen für den Vertreter der BVS-
Brandverhütungsstelle für Oberösterreich gemäß § 76 Abs 1 AVG
BGBl Nr 51/1991 idgF.: 308,00 Euro

Gesamtsumme Verfahrenskosten: 4.004,00 Euro

Zahlungshinweis: Die Verfahrenskosten sind auf folgendes Konto unter Verwendung der
angeführten Zahlungsreferenz zu entrichten:

IBAN: AT78 2032 0170 0030 3657
BIC: ASPKAT2LXXX

Zahlungsreferenz: 825100004024

BEGRÜNDUNG

1.1. Mit Bescheid der Oö Landesregierung vom 20.10.2020, GZ: AUWR-2020-232524/6-Sel, wurde festgestellt, dass betreffend der Errichtung eines Rechenzentrums in der Marktgemeinde Kronstorf mit Notstromaggregaten und Kühlwasserentnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oö vom 07.02.2025, GZ: AUWR-2019-370513/31-Sm/Hei, wurde die Kühlwasserentnahme aus dem Uferfiltrat der Enns und die Kühlwasserableitung in die Enns wasserrechtlich bewilligt.

1.2. Nunmehr beantragte die Volo zwei GmbH, Schottenring 25, 1010 Wien, mit Ansuchen vom 30.09.2024 die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der im Spruch genannten Betriebsanlage.

1.3. Vor Abhaltung der mündlichen Verhandlung wurden mit Schreiben vom 28.10.2025 seitens der Nachbarn Franz und Michaela Scheucher (Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft Fasanstraße 6, 4484 Kronstorf, Gst Nr 875/5, KG Kronstorf) sowie Franz Scheucher (Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft Fasanstraße 6, 4484 Kronstorf, Gst Nr 875/5, KG Kronstorf) folgende Einwände eingebracht: *„Da das beabsichtigte Rechenzentrum einen erhöhten Wasserbedarf hat, ist durch die Entnahme von Grundwasser eine Gefährdung unseres Wasserstandes im Hausbrunnen gegeben. Da wir das Wasser aus dem Hausbrunnen beziehen, bestehen wir auf entsprechende Sicherungsmaßnahmen, um unseren Wasserbedarf sichern zu können und auch auf eine Feststellung zur Haftung für allfällige Folgeschäden. Sofern nicht ohnehin vorgesehen, ist eine wasserrechtliche Prüfung und Genehmigung erforderlich.“*

Herr Johann Mühlberger, whft Fasanstraße 8/10, 4484 Kronstorf; Herr Josef Grill, whft Fasanstraße 5, 4484 Kronstorf; Frau Helga Kloibhofer, whft Fasanstraße 12, 4484 Kronstorf; Frau Eva Maria Ehmayr-Eicher, whft Fasanstraße 11, 4484 Kronstorf; Herr Wolfgang Luger, whft Fasanstraße 13, 4484 Kronstorf; Frau Andrea Falkner, whft Fasanstraße 18, 4484 Kronstorf; Herr Gerhard Falkner, whft Fasanstraße 18, 4484 Kronstorf; Frau Stefanie Pfaffenbicheler, whft Fasanstraße 16, 4484 Kronstorf; Herr Markus Pfaffenbicheler, whft Fasanstraße 16, 4484 Kronstorf; Herr Ionut Dragos, Fasanstraße 4, 4484 Kronstorf; und Herr Christian Blümelhuber, whft Steyrer Straße 14, 4484 Kronstorf unterzeichneten eine dieser Stellungnahme beiliegende Unterschriftenliste.

1.4. Das Projekt wurde einem Vertreter der BVS OÖ als brandschutztechnischen Sachverständigen vorgelegt. Dieser erstellte mit Schreiben vom 07.11.2025 Befund und Gutachten und erachtete darin ua die oben unter I.B.75. bis 79. angeführten Auflagen zur Vorschreibung im Bescheid vor.

1.5. Über das Ansuchen wurde sodann am 13.11.2025 eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines gewerbetechnischen, eines maschinenbautechnischen, eines luftreinhaltetechnischen, eines elektrotechnischen und eines hydrologischen Amtssachverständigen (im Folgenden: [A]SV) sowie eines nichtamtlichen SV für Humanmedizin durchgeführt. Alle erstellten Befund und Gutachten und schlugen sinngemäß die jeweiligen oben unter I.B.1. bis 73. angeführten Auflagen zur Vorschreibung im Bescheid vor.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost erhob bei Vorschreibung der im Spruch unter I.B. angeführten Auflagen keinerlei Einwand gegen die Projektausführung und beantragte ergänzend die Auflage Nr 74. gem § 93 Abs 2 ASchG vorzuschreiben.

1.5.1. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde seitens Herrn Martin Essl, whft Stallbach 7, 4484 Kronstorf, im Wesentlichen eingewendet, dass er Waldschäden durch Frost und Baumknickung auf der von ihm bewirtschafteten Waldfläche von ca 4,2 ha auf Gst Nr 1466, KG Stallbach, befürchte.

1.5.2. Die Nachbarn Friedrich Josef Straß, (Eigentümer der Gste 1504, 1514, 1517, 1522 und 1521, je KG Stallbach) sowie Frau Eva Strauß, beide whft in Stallbach 2, 4484 Kronstorf, brachten im Wesentlichen vor, es sei bei der Beurteilung der Emission von Wasserdampf die maximale Auslastung des Rechenzentrums zu berücksichtigen. Die Darstellung von Seiten der Konsenswerberin, wonach *„der ausgestoßene Wasserdampf bis zur Grundstücksgrenze weg“* sei, werde von den Nachbarn angezweifelt. Weiter brachten die Nachbarn vor, dass durch den erhöhten Wasserdampfausstoß zu befürchten sei, dass deren Felder von *„Fungiziden [gemeint offenbar: Pilzen] befallen werden“* und somit die *„Wirtschaftlichkeit [der] Felder gefährdet“* werde.

1.5.3. Zudem wurde seitens Herrn Willibald Barth, wohnhaft in Erla 17, 4303 St. Pantaleon (Eigentümer der Gste 308/2 und 308/3, KG Stallbach) vorgebracht, dass er *„generell gegen die Ausführung des gegenständlichen Projekts“* sei.

1.6. Nach der mündlichen Verhandlung wurde noch ergänzend die fachliche Stellungnahme eines forsttechnischen ASV eingeholt.

Zudem wurde ein Nachtrag zum Gutachten des befassten hydrologischen ASV eingeholt worin dieser die bereits vorgeschlagene Auflage Nr I.B.58. konkretisierte bzw verbesserte.

Beides wurde von Seiten der Konsenswerberin zustimmend zur Kenntnis genommen (s OZ 170 des Akts).

2. Der unter Pkt 1. festgestellte Verfahrensgang und Sachverhalt sowie die im Spruch angeführte Betriebsbeschreibung ergeben sich unzweifelhaft aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere dem Akteninhalt, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und dem Ansuchen der Konsenswerberin bzw den auf dieser Basis erstellten schlüssigen und nachvollziehbaren Sachverständigengutachten. Besondere Fragen der Beweiswürdigung stellen sich nicht.

Zu I.:

3.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl 194/1994 idF I 150/2024, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. *das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes [...] unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes [...] unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; [...]*
2. *die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,*
3. *die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,*
4. *die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder*
5. *eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.*

[...]

§ 77. (1) *Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. [...]*“

3.2. Die hs Behörde hat das Ansuchen der Konsenswerberin zu beurteilen und bei Vorliegen der zitierten gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 77 Abs 1 GewO 1994 die Genehmigung der Betriebsanlage auszusprechen. Die damit einhergehende Feststellung, ob Gefährdungen im Sinne des Gesetzes vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des Gesetzes auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, ist Gegenstand des Beweises durch Sachverständige. Auf Grund der Sachverständigengutachten hat sich sodann die Behörde ihr Urteil zu bilden (vgl *Gruber/Pallege-Barfuß*, GewO⁷ § 77 Rz 66 mwN).

3.3. Im Rahmen ihrer aus § 74 Abs 2 Z 1, 2 und 3 GewO 1994 abgeleiteten subjektiv-öffentlichen Rechte kommt den Nachbarn iSd § 75 Abs 2 GewO 1994 im Verfahren zur Genehmigung einer Änderung einer Betriebsanlage ex lege Parteistellung zu (vgl *Gruber/Pallege-Barfuß*, GewO⁷ § 75 Rz 8). Die Parteistellung bleibt im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung jedoch nur insoweit aufrecht, als von den Nachbarn zulässige und rechtzeitige Einwendungen erhoben wurden (VwGH 27.06.2003, 2001/04/0236 unter Hinweis auf § 42 Abs 1 AVG).

3.3.1. Da die oben im Abschnitt 1. dargestellten Einwendungen wurden vor oder im Zuge der mündlichen Verhandlung bei der Behörde eingebracht, und sind daher jedenfalls als **rechtzeitig** anzusehen.

3.3.2. **Zulässig** sind Einwendungen der Nachbarn nur dann, wenn eine Beeinträchtigung der gesetzlich eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte auf Schutz des Lebens oder der Gesundheit, des Eigentums vor Gefährdungen, auf Schutz vor Belästigungen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in sonstiger Weise geltend gemacht werden.

3.3.2.1. An die Behörde gerichtete Erinnerungen bzw Aufforderungen, ihrer amtswegigen Prüfpflicht nachzukommen, sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte nicht als geeignete Einwendungen zu werten (vgl etwa VwGH 10.12.2009, 2005/04/0059).

Den zu Pkt 1.5.3 dargestellten Vorbringen Herrn Barths ist nicht zu entnehmen, welches subjektive Nachbarrecht er überhaupt geltend machen möchte. Dieses ist daher schon aus diesem Grund zurückzuweisen und nicht weiter zu behandeln.

3.3.2.2. Vorauszuschicken ist weiter, dass es sich bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage um ein Projektbewilligungsverfahren handelt. Die hs Behörde hat bei der Beurteilung allein vom beantragten Projekt und der vorgelegten Betriebsbeschreibung, nicht den allenfalls vorliegenden (sonstigen) Verhältnissen auszugehen (vgl für Viele etwa VwGH 25.10.2011, 2009/04/0292). Der Konsenswerberin steht es daher im Rahmen des antragsgebundenen Verfahrens frei, den Umfang des einzureichenden Projekts selbst zu bestimmen, weshalb auch der Umfang des Projekts nicht in Frage gestellt werden kann. Die Behörde ist in einem solchen Verfahren an den Inhalt des Antrages gebunden und hat die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens zu beurteilen. Der Behörde ist es versagt, projektändernd einzugreifen (s dazu eingehend *Wendl*, Zulässige und unzulässige Auflagen, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴, Rz 347, 9.3).

In den zu Pkt 1.3. dargestellten Einwänden monieren die Nachbarn sinngemäß eine Beeinträchtigung bestehender Rechte iSd § 12 Abs 2 WRG 1959, welche in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren grundsätzlich zu berücksichtigen wären. Die Behörde geht auch davon aus, dass dies im Rahmen einer allfälligen Mitkonzentration eines einschlägigen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestands auch geltend gemacht werden könnte. Inhaltlich gehen diese jedoch völlig am Gegenstand des Verfahrens vorbei und insofern ins Leere:

Eine Beeinträchtigung von Grundwasserständen wäre – wenn überhaupt – aus einer Grundwasserentnahme - oder hier: Entnahme aus dem Uferfiltrat – ableitbar. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des hier in Rede stehenden Vorhabens, sondern war vielmehr Gegenstand des Verfahrens zum Verfahren betreffend der zu 1.1 genannten Bewilligung des Landeshauptmanns von Oö. Aus dem nunmehr in Rede stehenden Verfahren ist eine Beeinflussung fremder Grundwassernutzungen von vornherein denkunmöglich.

Da auf diese Einwände in inhaltlicher Hinsicht ohnehin nicht weiter einzugehen ist, kann auch Erörterung der Parteistellung der genannten Personen im Einzelnen dahingestellt bleiben.

3.3.3. Nur soweit sich Nachbarn auf Schutz des Eigentums sowie die Hintanhaltung unzumutbarer Belästigungen berufen, sind ihre Einwände zulässig. Aus den nachfolgenden Gründen sind die übrigen, insofern zulässigen Einwände aber **unberechtigt**:

3.3.3.1. Sowohl die Ehegatten Straß als auch Herr Essl bringen vor, sie befürchten Schäden am Eigentum, im Falle der Ehegatten Straß aufgrund vermehrten Pilzbefalls; im Falle Herrn Essls aufgrund von Schäden am Baumbestand des Nutzwaldes

Die Behörde geht davon aus, dass die Nachbarn damit versuchen, eine Eigentumsbeeinträchtigung iSd § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 geltend zu machen. Von einer derartigen Gefährdung des Eigentums kann nach st Rsp des VwGH aber nur gesprochen werden, wenn dieses in seiner Substanz bedroht ist bzw wenn der Betrieb der Betriebsanlage jedwede Nutzung des Eigentums unmöglich machen würde. Letzteres ist bereits dann der Fall, wenn die nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist (s VwGH 30.04.2008, 2005/04/0078). Wendet sich ein Nachbar gegen das zur Genehmigung eingereichte Projekt aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen darzulegen, inwiefern sein Eigentum im oa Sinne in der Substanz bedroht ist, also dass eine nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung seines Eigentums ausgeschlossen ist (vgl VwGH 18.11.2004, 2004/07/0025 und VwGH 27.06.2003, 2001/04/0236).

3.3.3.1.1. Vorweg ist festzuhalten, dass keiner hier in Rede stehenden Nachbarn geltend macht, dass eine nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung durch das Vorhaben verunmöglicht wird.

3.3.3.1.2. Soweit hier relevant führte der luftreinhaltetechnische ASV in seinem Gutachten wie folgt aus: „*Hinsichtlich den heute vorgebrachten Fragen bezüglich Wasserdampfemissionen wird*

angemerkt, dass (z.B. im IG-L) keine Begrenzungen für Wasserdampf in der Atmosphäre enthalten sind, da dies natürlich Atmosphäre auftritt. Zum Beispiel kommt es aufgrund der Umgebungstemperatur zur Wasserverdunstung von See/Flüssen/udgl. sowie zu einem Eintrag durch Feuerungsanlagen/ Verkehr/Industrie/udgl. in die Atmosphäre, wobei deren Aufnahmefähigkeit in Abhängigkeit der Lufttemperatur („relative Luftfeuchte“) variiert bzw. es in weiterer Folge zu Nebel-/Regenbildung kommt (100 %rel. Feuchte).

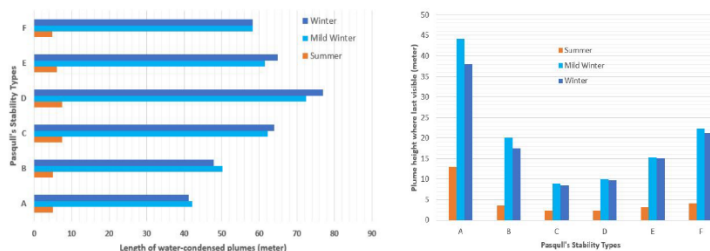
Seitens der Projektvertreter wurde heute diesbezüglich vorgebracht, dass dies betrachtet wurde. Dabei kommt es bei gegenständlichen Kühltürmen in Abhängigkeit der Jahreszeit/Umgebungstemperaturen/Windverhältnisse zu einer maximalen Freisetzung von $7 \times 100 \text{ m}^3$ Wasserdampf/s mit Temperaturen von 25-35 °C. Hierzu wurde folgende Tabelle übermittelt, worin nur einer der Kühltürme betrachtet wird:

Cooling tower operating conditions - example of a 16MW cooling tower thermal capacity

Summer type conditions (at DBT = 25C and WBT = 17C)		For (mild) winter conditions (at DBT = 5C and WBT = 3C)		For winter conditions (at DBT = -5C and WBT = -6C)	
Enthalpy air inlet:	47,82 kJ/kg	Enthalpy air inlet:	14,77 kJ/kg	Enthalpy air inlet:	-0,38 kJ/kg
Inlet air dry bulb temperature:	25,00°C	Inlet air dry bulb temperature:	5,00°C	Inlet air dry bulb temperature:	-5,00°C
Inlet air wet bulb temperature:	17,00°C	Inlet air wet bulb temperature:	3,00°C	Inlet air wet bulb temperature:	-6,00°C
Enthalpy air outlet:	87,99 kJ/kg	Enthalpy air outlet:	83,98 kJ/kg	Enthalpy air outlet:	88,04 kJ/kg
Outlet air dry bulb temperature:	27,68°C	Outlet air dry bulb temperature:	26,81°C	Outlet air dry bulb temperature:	27,69°C
Outlet air wet bulb temperature:	27,63°C	Outlet air wet bulb temperature:	26,76°C	Outlet air wet bulb temperature:	27,64°C
Inlet air density:	1,189 kg/m³	Inlet air density:	1,253 kg/m³	Inlet air density:	1,297 kg/m³
Outlet air density:	1,157 kg/m³	Outlet air density:	1,161 kg/m³	Outlet air density:	1,157 kg/m³
Average air density:	1,179 kg/m³	Average air density:	1,205 kg/m³	Average air density:	1,214 kg/m³
Average mass flow rate of wet air:	83,1 kg/s	Average mass flow rate of wet air:	119,3 kg/s	Average mass flow rate of wet air:	93,4 kg/s
Inlet air volume flow rate:	70,6 m³/s	Inlet air volume flow rate:	95,4 m³/s	Inlet air volume flow rate:	72,0 m³/s
Air volume flow rate through fill:	71,7 m³/s	Air volume flow rate through fill:	100,2 m³/s	Air volume flow rate through fill:	77,8 m³/s
Outlet air volume flow rate:	73,5 m³/s	Outlet air volume flow rate:	105,0 m³/s	Outlet air volume flow rate:	82,6 m³/s
Air velocity fill:	3,37 m/s	Air velocity fill:	3,30 m/s	Air velocity fill:	3,21 m/s
L/G:	0,83	L/G:	1,45	L/G:	1,86
Merkel number:	2,97	Merkel number:	1,37	Merkel number:	1,25
Evaporation at design conditions:	20,22 m³/h	Evaporation at design conditions:	16,90 m³/h	Evaporation at design conditions:	15,49 m³/h
Ratio evaporation water flow:	1,62% Qw	Ratio evaporation water flow:	1,35% Qw	Ratio evaporation water flow:	1,24% Qw

Weiters wurde nachstehende Abbildung vorgelegt, worin ersichtlich ist, dass es in Abhängigkeit der Umgebungstemperaturen und Windgeschwindigkeiten/Luftaustauschraten zu sichtbaren „Wasserdampf-Fahnen“ kommt, wobei deren maximale Sichtbarkeiten ca. 80 m Länge und max. 25 m Höhe betragen:

Plume visibility impact



Modeling of horizontal and vertical distribution of steam plume in three different seasons - summer, mild winter and winter based on Pasquill-Turner stability classes (based on solar radiation, wind and cloudiness).

The longest (horizontal) spread of the plume is estimated at 76 meters and thus not expected to reach outside the campus area.

In a clear sky condition (also during winter) the highest estimated visual impact ends at about 45m.

3.3.3.1.3. Die Ehegatten Straß wenden nun ein, dass sie vermehrten Pilzbefall von Feldfrüchten befürchten und damit die Wirtschaftlichkeit der Felder gefährdet werde.

Zunächst ist den Nachbarn dazu entgegenzuhalten, dass sie es verabsäumen, dieses Vorbringen näher zu konkretisieren: Es wird gar nicht dargetan, weshalb derartige Beeinträchtigungen aus dem Vorhaben abgeleitet werden könnten - dergleichen ist für die Behörde auch nicht einsichtig. Zumal der ASV sinngemäß davon ausgeht, dass es infolge der Emission von Wasserdampf zu keinen wesentlichen Effekten über die Grenzen des vom Vorhabens betroffenen Grundstücks

hinaus nachweisbar sind. Soweit die Nachbarn Straß nun überdies vorbringen, es sei die maximale Auslastung des Rechenzentrums heranzuziehen, übersehen sie offenbar, dass der befasste ASV ohnedies von der maximalen Freisetzung von Wasserdampf ausgegangen ist. Insofern treten die Nachbarn dem ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen, weshalb das Vorbringen auch nicht geeignet ist, die Schlüssigkeit der Ausführung in Zweifel zu ziehen.

Die Nachbarn bringen nun ausdrücklich vor, dass die *„Wirtschaftlichkeit [der] Felder gefährdet“* werde. Damit versuchen die Nachbarn allerdings, geringere Einkünfte aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften ins Treffen zu führen und machen damit eine rechtlich nicht beachtliche Minderung des Verkehrswertes geltend (insofern übertragbar die Ausführungen in *Gruber/Pallege-Barfuß, GewO⁷ § 75 Rz 1* zu reduzierten Mieteinnahmen).

Aus diesen Gründen ist das Vorbringen der Nachbarn abzuweisen.

3.3.3.1.4. Herr Essl hingegen bringt hingegen vor, es seien *„Waldschäden durch Frost und Baumknickung“* zu befürchten.

Der befasste forsttechnische ASV führte dazu in seiner Beurteilung auszugsweise aus: *„Aus den Kühltürmen der Anlage entweichen lt. Projektangabe bis zu 140 l Wasser im dampfförmigen Zustand pro Sekunde mit einer Temperatur von rund 35 Grad. Diese Wassermenge von rund 500 t/h ist eine beachtliche Menge und entspricht etwa dem Wert im gesamten Industriegebiet von Linz. Im Vergleich dazu werden bei der Voest Mengen von rund 300 t/h und bei großen Heizkraftwerken Mengen von rund 40 t/h in der Literatur genannt. Ob die maximale Kühlleistung auch im Winter bei tiefen Temperaturen notwendige ist, ist nicht bekannt.“*

Der Waldbestand von Herrn Essl mit rund 4 ha Größe hat einen Abstand zu den projektierten Kühltürmen von rund 400-500 m. Die Dampf Wolken haben nach Projektangabe im Winter bei tiefen Temperaturen eine Ausdehnung von bis zu 80 m, das heißt danach sind keine freien Wassertröpfchen mehr vorhanden, die als Eisanhang auf stark unterkühlten Oberflächen anfrieren könnten (Verdünnung bzw. Auflösung). In Kronstorf wird nur mit rund 5-10 Eistagen (Temperatur ganztägig unter 0 Grad) gerechnet.

Die befürchteten Frostschäden (Aufgrund extrem tiefer Temperaturen) sind nicht nachvollziehbar, da die Dampfemissionen eher zu einer leichten Erwärmung in der nahen Umgebung führen werden.

Betreffend die mechanischen Schäden (Bruchschäden) durch übermäßige Schnee-, Eis oder Raureifbildung wurden folgende Überlegungen angestellt.

Schneebruchschäden sind in dieser Höhenlage äußerst selten und werden von großen Niederschlagsmengen in Form von Nassschnee, der sich auf den Bäumen ansammelt und die statische Tragfähigkeit überschreitet verursacht. Durch den punktuellen Eintrag von zusätzlichem Wasser werden keine nennenswerten Auswirkungen auf großräumiges Wettergeschehen erwartet.“

In der Zusammenschau der Beurteilung des luftreinhalte-technischen ASV sowie der des forsttechnischen ASV geht die Behörde nun nicht davon aus, dass die vom Nachbarn befürchteten Auswirkungen aus dem Vorhaben abzuleiten sind. Mit diesem Ergebnis ist aber auch keine Eigentumsbeeinträchtigungen iSd § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 zu erwarten, weshalb auch die Einwände Herrn Essls abzuweisen sind.

3.3.3.2. Ungeachtet allfällig erstatteter Einwände war auch ansonsten eine allfällig durch das Vorhaben ableitbare Veränderung der Immissionssituation bei den genannten und auch anderen Nachbarn von der Behörde zu beurteilen:

3.3.3.2.1. Der gewerbetechnische Amtssachverständige führte im Hinblick auf das durch das Vorhaben geänderte Lärmemissionsverhalten der Betriebsanlage auszugsweise wie folgt aus: *„Grundlage der schalltechnischen Betrachtung bildet die Erhebung der ortsüblichen Schallimmissionen im ggst. Betrachtungsraum, auf Basis von drei schalltechnischen Messungen. [...] Die für den Betrieb des Rechenzentrums maßgeblichen Schall-Quellen werden detailliert unter Pkt. 3.5. der schalltechnischen Untersuchung angeführt.“*

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende betriebliche Vorgänge bzw. Anlagenteile:

- Haustechnische Anlagen
- Elektrotechnische Anlagen
- Innenpegel Rechenzentrum
- Fahrbewegungen von PKW
- Fahrbewegungen von LKW
- Betankung der Notstromaggregate

Die Emissionsansätze basieren auf Herstellerangaben bzw. Messungen von vergleichbaren Schallquellen.

In der schalltechnischen Untersuchung werden zwei Betriebszustände betrachtet. Einen „Regelfall“ der mind. 90% des Tages- u. Abendzeitraum sowie mind. 95% des Abendzeitraums gegeben ist. Für die restliche Zeit wird ein „Ausnahmefall“ dargestellt, bei dem aufgrund von hohen Außentemperaturen ein höherer Kühlbedarf besteht, was Auswirkungen auf den Einsatz der Kühltechnik hat.

Als Schallschutzmaßnahme sind zwei Schirmwände südseitig der Kühltürme vorgesehen. [...]

Die zu erwartenden Dauergeräusche werden im Pkt. 6.6. behandelt. Hierfür wird der gemessene Basispegel den berechneten Ergebnissen der stationären Anlagen getrennt nach Betriebszustand und Zeitraum gegenübergestellt. Wobei für die Gegenüberstellung der gemittelte Basispegel $L_{A,95}$ herangezogen wurde und nicht wie üblich die leiseste Stunde betrachtet wird.

Als Ergebnis ist ersichtlich, dass es in allen Immissionspunkten im Nachtzeitraum zu einer Anhebung des Basispegels kommt. Die größte Anhebung ist im IP Nachbar #4 dargestellt und beträgt wochentags +7 dB auf 31 dB im „Regelfall“ und +8,5 dB auf 33 dB im „Ausnahmefall“ sowie am Wochenende +8 dB auf 31 dB im „Regelfall“ und +9,5 dB auf 33 dB im „Ausnahmefall“. [...] Im Nachtzeitraum wurde im Messpunkt 1, in der leisesten Stunde ein Basispegel von 20 dB gemessen. Bei Gegenüberstellung dieses Messergebnisses mit dem berechneten Ergebnis im IP Nachbar #4, ergibt sich eine rechnerische Anhebung von +13 dB.

Zusammenfassend halte ich fest, dass in gewerbetechnischer Hinsicht das schalltechnische Projekt gem. der geltenden und maßgeblichen Richtlinien erstellt wurde sowie nachvollziehbar und schlüssig ist. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche maßgeblichen Emittenten abgebildet wurden und deren Schallansätze angeführt und begründet wurden.“

3.3.3.2.2. Der Amtssachverständige für Chemie und Luftreinhaltung führte auszugsweise zur Immission durch das Vorhaben zu erwartender Luftschadstoffe aus: „Zusammenfassend wird festgehalten, dass verschiedene Betriebs-/Emissionsszenarien betrachtet wurden, wobei bei den umliegenden Wohnanrainern „irrelevante“ Langzeitzusatzbelastungen ermittelt wurden (z.B. für den höchstbelasteten östlichen AP 1 $0,2 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$, $<0,01 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$, $<0,01 \mu\text{g PM}_{2,5}/\text{m}^3$, $<0,1 \mu\text{g Benzol}/\text{m}^3$, $<<0,01 \text{ ng BaP}/\text{m}^3$, jeweils als Jahresmittelwerte sowie $0,02 \text{ mg CO}/\text{m}^3$ als Mittelwert über 8 h). Als irrelevante Zusatzbelastung werden in der Literatur (z.B. UVP - IG-L Leitfaden des UBA oder RVS 04.02.12) im Allgemeinen Schwellenwerte bezeichnet, unter denen Auswirkungen des Vorhabens als nicht relevant erachtet werden oder deren Auswirkungen innerhalb des Unsicherheitsbereichs von Modellrechnungen oder Messungen liegen. Als Irrelevanzkriterium werden gemäß dem Leitfaden 3 % des jeweiligen Grenzwertes des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L, 115/1997 idF. 73/2018) herangezogen.

Erwartungsgemäß sind aufgrund der kurzen Betriebs-/Emissionszeiten von Notstromanlagen (ggst. 2 bis zu 4 h pro Werktag) ohnehin die Kurzzeitwerte relevant, wofür z.B. für das Szenario, worin drei Aggregate zeitgleich im Leerlauf ohne SCR getestet werden, mit $34 \mu\text{g}/\text{m}^3$ die höchsten NO_2 -HMW Belastungen beim östlichen Anrainer ermittelt wurden. Laut Projekt werden die NO_x -Emissionen durch die SCR um 90 % vermindert.

Für den „Blackout“-Fall, wo alle Aggregate zeitgleich mit SCR betrieben werden, wurden ein max. Halbstundenmittelwert von $38 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ und bis zu $8 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ sowie $1 \mu\text{g CO}/\text{m}^3$ als MW8 und ein zusätzlicher PM_{10} -TMW-Überschreitungstag ermittelt (wobei hierbei überschätzend die

Reduktion der Partikelfilter in der Berechnung unberücksichtigt blieb). Die im IG-L vorgesehenen Grenzwerte (wie z.B. 200 µg NO₂/m³ als HMW_{max,1}, 10 mg CO/m³ als MW8 sowie als JMW 30 + 5 µg NO₂/m³, 40 µg PM₁₀/m³, 25 µg PM_{2,5}/m³, 25 TMW-Überschreitungstage etc.) können, selbst unter Hinzuaddieren der Vorbelastung (= ggst. Messdaten von Steyr), eingehalten werden.

3.3.3.2.3. Auf Basis dieser Ausführungen beurteilte der SV für Umweltmedizin die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarn.

Zur Immission von Schall führte der SV auszugsweise aus: „[...] Veränderung Basispegel LA₉₅: Zusammenfassend ergibt sich aus den schalltechnischen Erhebungen und der obigen Zusammenstellung, dass es zu Veränderungen des Basispegels kommen wird.

Die höchsten vorhabensspezifischen Immissionen liegen zur Nachtkernzeit in einer Größenordnung von 33 dB und liegen damit niedriger, als die erhobenen Schallimmissionen zur IST-Situation (ausgedrückt als Dauerschallpegel [LA_{eq}]). Als niedrigster Immissionswert ergab sich dazu ein Wert von 36 dB.

Bereiche einer Gesundheitsgefährdung, sowie jene Bereiche, die aus WHO-Prämissen (Tag: 55 dB; Nacht 45 dB), in der die Kategorie Wohnen als nicht gestört gilt und Schlafqualitätskriterien (35 – 30 dB im Innenraum unter Berücksichtigung der bereits dargestellt Schallminderungsmaße von außen nach innen) werden durch die vorhabensspezifischen Immissionen eingehalten und sind daher aus human-/umweltmedizinischer Sicht tolerierbar, da sie nicht zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen führen werden. [...]

In jenen Immissionsbereichen, in denen der PTG eingehalten wird, gilt die Bestandssituation als nicht maßgeblich verändert, sodass nachteilige gesundheitliche Auswirkungen i.S. erheblicher (in med. Sinnen unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht gegeben sind.

Für jene Immissionsbereiche, an denen der PTG nicht eingehalten wird, erfolgte eine individuelle (=fallbezogene) humanmedizinische Beurteilung anhand folgender Prüfkriterien:

Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?

Beurteilungswerte einer Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten.

Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?

Die vorhabensspezifischen Immissionen führen zu einer Gesamtimmissionssituation, die zwar hinsichtlich der Veränderung des Basispegels durch Dauergeräusche von stationären

Aggregaten zu Veränderungen des Basispegels führen, die aber deutlich unter dem Wert von 55 dB (Tagzeit, abgeleitet für die Abendzeit 50 dB, bzw. für die Nachtzeit 45 dB) liegen, in dem die Kategorie „Wohnen“ als nicht gestört gilt.

Aus den vorhabensspezifischen Immissionen sind Schlafstörungen, die wohl empfindlichste Störung nach den schalltechnisch dargestellten Situationen nicht zu erwarten, insbesondere als die spezifischen Immissionen auch deutlich unter der zu den jeweiligen Immissionsbereichen untersuchten Bestandssituation liegen.“

Zur Immission von Luftschadstoffen kam der SV hingegen auszugsweise zu folgendem Urteil: „Die Vorgaben / Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert. Bei der aus luftreinhalte-technisch dargestellten Einhaltung des IG-L ist daher nicht auch nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.“

3.3.3.3. Weiters war die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu prüfen. Der Amtssachverständige für Grundwasserschutz führte dazu wie ansonsten zum Vorhaben in seinem Gutachten zum Vorhaben auszugsweise wie folgt aus: „[...] Die Wasserversorgung des Betriebes ist nicht Gegenstand der Beurteilung. Diesbezüglich wird auf das gesondert durchgeführte wasserrechtliche Bewilligungsverfahren verwiesen. Die Kühlwasserentnahme und

Kühlwasserableitung wurde mit Bescheid AUWR-2019-370513/31-Sm/Hei vom 07.02.2025 wasserrechtlich bewilligt.

[...] In den Einreichunterlagen liegen Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Löschwasserrückhalt im Brandfall vor. Es ist festzustellen, dass damit den Erfordernissen zur Störfallvorsorge entsprochen wird. Zur Präzisierung der vorgesehenen Maßnahmen werden nachfolgend Auflagen vorgeschlagen.

[...] Niederschlagswässer aus Verkehrs-, Manipulations- und Dachflächen können durch Fahrbewegungen, Manipulationen und sonstige Einträge mit Kohlenwasserstoffen (Tropfverluste von Fahrzeugen), Schwermetallverbindungen (Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Kupplungen) und anderen Schadstoffen soweit kontaminiert sein, dass diese ohne Vorreinigung nicht zur Versickerung in das Grundwasser oder zur Ableitung in einen Vorfluter gebracht werden dürfen.

[...] Zusammenfassend ist aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserschutz festzustellen, dass bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens, sorgfältiger Betriebsweise sowie fachgerechter Wartung und Instandhaltung der Anlagen unter Einhaltung der nachfolgend vorgeschlagenen Auflagen keine über das Maß der Geringfügigkeit reichenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind.“

3.4. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergab mit diesen nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen zusammengefasst und auch im Übrigen, dass nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bei Einhaltung der im Spruchteil I. vorgeschriebenen Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

3.5. Soweit mit den von den Sachverständigen jeweils vorgeschlagenen Auflagen lediglich die projektgemäße Umsetzung des Vorhabens sichergestellt werden soll, wurde von einer Vorschreibung abgesehen.

3.6. Die Vorschreibung der Auflage Nr I.B.74. beruht auf Erfordernissen des Arbeitnehmer:innenschutzes und stützt sich demnach (auch) auf § 93 Abs 2 AschG.

3.7. Die Konsenswerberin erhob keinerlei Einwände gegen die Vorschreibung der von den Amtssachverständigen und dem Vertreter des Arbeitsinspektorates vorgeschlagenen Auflagen, weshalb sich weitergehende Ausführungen hierzu erübrigen.

Die gewerbebehördliche Genehmigung war wie im Spruch zu erteilen.

Zu II.:

3.8. Die Kostenvorschreibung gründet auf den jeweils zitierten Gesetzesstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter www.bh-linz-land.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 25 Euro **pauschal** zu vergewähren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Hinweis(e):

- Betriebsanlagen sind alle fünf Jahre einer (Eigen-)Überprüfung gemäß § 82b GewO 1994 zu unterziehen. Entsprechende Nachweise sind im Betrieb aufzubewahren.
- Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
- Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagezwecks wesentlichen Teil aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahr in allen für die Erfüllung des Anlagezwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage, falls nicht vor Ablauf der Frist ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Die Frist darf insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen.
- Die technischen Forderungen der Netz OÖ GmbH entsprechend den Stellungnahmen vom 14.01.2025, 02.07.2025 und 13.11.2025 sind aus elektrotechnischer Sicht für den sicheren Betrieb erforderlich.

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann

Mag. Marius Petermandl

Hinweise: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.